



Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2018

Version vom: 17. April 2019

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	6
A.1 Geschäftstätigkeit.....	6
A.2 Versicherungstechnische Leistung	7
A.3 Anlageergebnis	8
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten.....	11
A.5 Sonstige Angaben	11
B Governance-System	12
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	12
B.1.1 Schlüsselfunktionen	13
B.1.2 Vergütung.....	18
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit.....	20
B.2.1 Bei Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes	21
B.2.2 Bei Neuberufung eines Vorstandsmitgliedes	22
B.2.3 Bei Neuberufung einer Verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion	23
B.2.4 dauerhafte Gewährleistung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit	24
B.2.5 fehlende fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit	25
B.2.6 Anlass zu einer Neubeurteilung der Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder die persönliche Zuverlässigkeit.....	25
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	26
B.3.1 Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung.....	27
B.3.2 Risikominderungstechniken	33
B.3.3 Risikosteuerung und -überwachung	33
B.3.4 Risikoberichterstattung.....	34
B.3.5 ORSA	34
B.4 Internes Kontrollsystem.....	36
B.5 Funktion der Internen Revision	38
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	39
B.7 Outsourcing	40
B.8 Sonstige Angaben	40
B.8.1 Angemessenheit des Governance-Systems.....	40
B.8.2 Weiteres sonstige Angaben	41
C Risikoprofil.....	42
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	42
C.1.1 Verwendung von Zweckgesellschaften.....	42
C.1.2 Außerbilanzielle Positionen.....	42
C.1.3 Risikoexponierung.....	42
C.1.4 Risikokonzentrationen.....	43
C.1.5 Risikominderung	43

C.1.6	Liquiditätsrisiko.....	43
C.1.7	Risikosensitivität.....	44
C.1.8	Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil	45
C.2	Marktrisiko.....	45
C.2.1	Risikoexponierung.....	45
C.2.2	Risikokonzentrationen.....	46
C.2.3	Risikominderung	46
C.2.4	Liquiditätsrisiko.....	47
C.2.5	Risikosensitivität.....	48
C.2.6	Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil	49
C.3	Kreditrisiko.....	49
C.3.1	Risikoexponierung.....	49
C.3.2	Risikokonzentrationen.....	50
C.3.3	Risikominderung	50
C.3.4	Liquiditätsrisiko.....	50
C.3.5	Risikosensitivität.....	50
C.3.6	Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil	51
C.4	Liquiditätsrisiko.....	51
C.4.1	Risikoexponierung.....	51
C.4.2	Risikokonzentrationen.....	52
C.4.3	Risikominderung	52
C.4.4	EPIFP	52
C.4.5	Risikosensitivität.....	52
C.4.6	Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil	52
C.5	Operationelles Risiko	53
C.5.1	Risikoexponierung.....	53
C.5.2	Risikokonzentrationen.....	53
C.5.3	Risikominderung	53
C.5.4	Liquiditätsrisiko.....	54
C.5.5	Risikosensitivität.....	54
C.5.6	Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil	55
C.6	andere wesentliche Risiken	55
C.7	Sonstige Angaben.....	55
D	Bewertung für Solvabilitätszwecke	56
D.1	Vermögenswerte	56
D.2	Versicherungstechnische Rückstellungen	59
D.2.1	Versicherungstechnische Rückstellung nach Solvency II.....	59
D.2.2	Unsicherheiten bezüglich der versicherungstechnischen Rückstellungen	63
D.3	Sonstige Verbindlichkeiten.....	64
D.4	Alternative Bewertungsmethoden	66
D.5	Sonstige Angaben.....	66

E	Kapitalmanagement	67
E.1	Eigenmittel.....	67
E.2	Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung.....	68
E.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	71
E.4	Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen ...	71
E.5	Nichteinhaltung des MCR und SCR.....	71
E.6	Sonstige Angaben.....	71
Anhang	73

Zusammenfassung

Die ISSELHORSTER Versicherung V.a.G. (ISSELHORSTER Versicherung) ist ein unabhängiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, welcher 1883 gegründet wurde und keiner Gruppe angehört. Unternehmenszweck war und ist die gegenseitige Hilfe in Notfällen. Daher besteht die ISSELHORSTER Versicherung in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG).

Daran hat sich im Wesentlichen bis heute nichts geändert. Wer sich bei der ISSELHORSTER Versicherung versichert, ist "Mitglied" – nicht nur Kunde. Die Menschen vertrauen uns seit mehreren Generationen. Gemeinsam mit unseren Partnern können wir heute alle Leistungen eines modernen, innovativen Versicherungsunternehmens anbieten.

In unserem Unternehmen sind zurzeit zwei Vorstandsmitglieder, neun Vollzeit (davon ein Prokurist) und sechs Teilzeitmitarbeiter beschäftigt. Die genaue Aufgabenverteilung unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips ist dem Organigramm unter Kapitel B.3 zu entnehmen.

Die Tätigkeit der ISSELHORSTER Versicherung umfasst das Unfall-, Haftpflicht- und Feuer- / Sachgeschäft.

Die Risikostreuung zielt darauf ab, dass aktive Eingehen von Risiken weitgehend auf die versicherungstechnischen Risiken zu begrenzen. Die Anlagepolitik ist daher sehr konservativ und fokussiert auf Anleihen von Unternehmen mit einem Investment Grade Rating sowie Tages- und Festgeldern. Das Fälligkeitsprofil wird auf die Verbindlichkeiten abgestimmt.

Die ISSELHORSTER Versicherung verwendet die Standardformel zur Ermittlung ihrer regulatorischen Eigenmittelausstattung.

Dieser Bericht wurde zum dritten Mal seit Inkrafttreten von Solvency II erstellt. Die Berichtsstruktur folgt den regulatorischen Vorgaben.

Das Geschäftsjahr der ISSELHORSTER Versicherung ist das Kalenderjahr. Dieser SFCR-Bericht bezieht sich daher auf den Stichtag 31.12.2018.

Per 31.12.2018 beträgt die SCR-Bedeckungsquote 527%.

Der vorliegende Bericht wurde in der Vorstandssitzung vom 17.04.2019 verabschiedet.

A **Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis**

A.1 Geschäftstätigkeit

Die ISSELHORSTER Versicherung V.a.G. (ISSELHORSTER Versicherung) ist ein unabhängiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), welcher 1883 gegründet wurde. Unternehmenszweck war und ist die gegenseitige Hilfe in Notfällen. Daher besteht die ISSELHORSTER Versicherung in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG).

Daran hat sich im Wesentlichen bis heute nichts geändert. Wer sich bei der ISSELHORSTER Versicherung versichert, ist "Mitglied" – nicht nur Kunde. Die Menschen vertrauen uns seit mehreren Generationen. Gemeinsam mit unseren Partnern können wir heute alle Leistungen eines modernen, innovativen Versicherungsunternehmens anbieten.

Durch die gewählte Rechtsform gibt es weder Aktionäre noch Beteiligte an unserem Unternehmen. Die ISSELHORSTER Versicherung ist damit ausschließlich seinen „Mitgliedern“ verpflichtet.

Beaufsichtigt wird die ISSELHORSTER Versicherung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die unter folgenden Kontaktdaten erreichbar ist:

Adresse: Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn

Postanschrift: Postfach 1253, 53002 Bonn

Telefon: 0228 / 4108 – 0

Fax: 0228 / 4108 - 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Die externe Prüfung des Unternehmens erfolgt jährlich durch die Ostwestfälische Revisions- und Treuhand GmbH deren Kontaktdaten wie folgt lauten:

Adresse: Stapenhorststr. 131, 33615 Bielefeld

Telefon: 0521 / 52108-0

Fax: 0521 / 52108-70

E-Mail: info@ostwestfaelische.de

Vom Rundum - Schutz bis zur Spezialversicherung sind unsere Produkte bedarfsorientiert und zeitgemäß. Unser *Kerngeschäft*, welches ausschließlich in Deutschland betrieben wird, entfällt hierbei mit einem Beitragsanteil von über 90 % auf folgende Geschäftsbereiche:

- Haftpflichtversicherung
- Feuer- und Sachversicherung

Diese Geschäftsbereiche sind wiederum in folgende Versicherungszweige unterteilt:

- landwirtschaftliche Feuerversicherung,
- sonstige Feuerversicherung,

- mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung,
- verbundene Wohngebäudeversicherung und
- verbundene Hausratversicherung.

Neben den bereits genannten Geschäftsbereichen zeichnen wir auch Geschäft in der Sparte Einkommensersatzversicherung.

Ereignisse, die unser Geschäft im Berichtszeitraum wesentlich betroffen haben, liegen nicht vor.

A.2 Versicherungstechnische Leistung

Im Geschäftsjahr betrugen die versicherungstechnischen Leistungen:

	Einkommensersatz- versicherung		Haftpflicht- versicherung		Feuer-/ Sach- versicherung		Gesamt	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Versicherungstechnische Erträge								
Beiträge	68	73	313	315	8.000	7.641	8.381	8.029
Rückversicherungsbeiträge	63	68	258	261	4.870	4.553	5.191	4.882
Veränderung der Beitragsüberträge	0	0	0	0	-10	-27	-10	-27
Verdiente Nettobeiträge	5	5	55	54	3.120	3.061	3.180	3.120
Sonst. Versicherungstechnische Erträge	0	0	0	0	3	2	3	2
	5	5	55	54	3.123	3.063	3.183	3.122
Versicherungstechnische Aufwendungen								
Aufwendungen für Versicherungsfälle	-2	-3	-21	-47	-876	-	-899	-
						1.281		1.331
Aufwendungen für Versicherungsbetrieb	14	40	-12	-2	329	615	331	653
Sonstige vers.-techn. Aufwendungen	0	0	0	0	-79	-75	-79	-75
	17	42	22	5	2.497	2.322	2.536	2.369
Veränderung der Schwankungsrückstellung	0	0	0	0	0	0	0	0
	17	42	22	5	2.497	2.322	2.536	2.369
Aufwendungen Beitragsrückerstattung	0	0	0	0	1.745	1.824	1.745	1.824
Versicherungstechnisches Ergebnis	17	42	22	5	752	498	791	545

Tabelle 1: Versicherungstechnische Leistungen des Jahresabschlusses (in TEuro)

Aufgrund der Verläufe, sowie unserer vorsichtigen Rückversicherungspolitik, konnten wir einen versicherungstechnischen Gewinn vor Zuführung zur Beitragsrückerstattung in Höhe von 2.369 TEuro erzielen. Dies entspricht 29,51 % unserer Bruttobeitragseinnahme. Der Beitragsrückerstattung konnten wir daher 1.824 TEuro zuführen.

Entsprechend unserer langjährigen Ausrichtung „*Ertrag geht vor Wachstum*“ haben wir uns im gewerblichen Bereich bewusst von Risiken getrennt und uns dort zurückgezeichnet. Den prognostizierten Beitragsrückgang in Höhe von 7% konnten wir durch gute Zuwächse im Privatgeschäft leicht kompensieren, sodass wir für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Beitragsrückgang von 4,2 % zu verzeichnen haben. Unser wachstumsstärkste und gleichzeitig auch erfolgreichste Line of Business (LoB) ist die *Feuer- und Sachversicherung*. Wir werden uns auch in 2019, bewusst im gewerblichen Bereich zurückzeichnen und uns von gewerblichen Risiken trennen. Unser Ziel ist es, trotz den von uns auszusprechenden Kündigungen, das Beitragsniveau auf der Höhe des Vorjahres zu halten.

A.3 Anlageergebnis

Die Darstellung unseres Anlageergebnisses zu den Stichtagen 31.12.2017 und 31.12.2019 nach Vermögenswertklassen erfolgt in den nachstehenden zwei Tabellen:

	Kapitalanlagen									
	Erträge / Kursgewinne aus Kapitalanlagen		Zinsen und ähnliche Erträge		Dividenden		Grundstückserträge		Summe	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Immobilien (außer zur Eigennutzung)				0		0	369	422	369	422
Aktien (notiert)	13	0		0	27	35		0	40	35
Staatsanleihen			7	7		0		0	7	7
Unternehmensanleihen	16	4	194	188		0		0	211	192
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente			0	1		0		0	0	1
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen			23	23		0		0	23	23
Summe	29	4	255	220	27	35	369	422	651	681

Tabelle 2: Kapitalerträge der Kapitalanlagen aufgeteilt auf die Vermögenswertklassen (Stichtage 31.12.2017 und 31.12.2018, in TEuro)

	Aufwendungen für Kapitalanlagen								Gewinn aus Kapitalanlagen	
	Abschreibungen		Verlust aus Abgängen		Kursverluste		Verwaltungsaufwendungen			
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	101	137					167	185	101	100
Aktien (notiert)					11	155			30	-120
Staatsanleihen									7	7
Unternehmensanleihen			6	6	22	103			183	84
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente									0	1

	<u>Aufwendungen für Kapitalanlagen</u>								Gewinn aus Kapitalanlagen		
	Abschreibungen		Verlust aus Abgängen		Kursverluste		Verwaltungsaufwendungen				
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen										23	23
Summe	101	137	6	6	33	258	167	185	345	96	

Tabelle 3: Aufwendungen und Anlageergebnis der Kapitalanlagen aufgeteilt auf die Vermögenswertklassen (Stichtage 31.12.2017 und 31.12.2018, in TEuro)

Die Erträge aus Kapitalanlagen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr und betragen 681 TEuro. Die durchschnittliche Rendite unserer Kapitalanlagen ohne Eigennutzung beträgt im Berichtsjahr 3,36 %.

Nach Abzug der Aufwendungen von 585TEuro verblieb eine durchschnittliche Netto-Rendite von 96 TEuro. Dies entspricht 0,47 %.

Anlagen in Verbriefungen und ähnliche Verfahren haben wir nicht im Bestand.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Es gibt keine weiteren wesentlichen Informationen zur Entwicklung sonstiger Tätigkeiten.

A.5 Sonstige Angaben

Es bestehen keine sonstigen Angaben.

B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Die Hauptaufgaben und -zuständigkeiten unseres Vorstandes sind im Geschäftsverteilungsplan festgehalten:

Funktionsbereich	Vorstandsvorsitzender	Vorstandsmitglied
Vertrieb / Vermittlung	Herr Schulze Westhoff	
Bestandsverwaltung	Herr Schulze Westhoff	
IT	Herr Schulze Westhoff	
Kapitalanlagen		Herr Strüwer
Rechnungswesen / Rückversicherung		Herr Strüwer
Schadenabteilung		Herr Strüwer
Versicherungsmathematische Funktion		Herr Strüwer
Interne Revisionsfunktion	Herr Schulze Westhoff	
Risikomanagementfunktion	Herr Schulze Westhoff	
Risikomanagement	Herr Schulze Westhoff / Herr Strüwer	
Personal / Recht	Herr Schulze Westhoff / Herr Strüwer	

Tabelle 4: Geschäftsverteilungsplan der ISSELHORSTER Versicherung

In seiner Tätigkeit wird unser Vorstand ausschließlich durch den Aufsichtsrat unterstützt. Weitere einschlägige Ausschüsse innerhalb des Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgans der ISSELHORSTER Versicherung bestehen nicht. Der Aufsichtsrat setzt sich aus den folgenden Personen und deren zugehörigen Aufgabenbereichen zusammen:

Aufsichtsratsmitglied	Funktion
Herr Dücker	Vorsitzender
Herr Koch	stellv. Vorsitzender
Herr Schwienheer	-
Herr Ortmeier	-

Tabelle 5: Aufsichtsrat der ISSELHORSTER Versicherung

Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind:

- Unterstützung des Vorstands bei seinen Tätigkeiten
- Überwachung der Geschäftsführung
- Die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses

Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich für:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum
- Verträge mit anderen Versicherungsunternehmen
- Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten
- die Einführung oder Änderung Allgemeiner Versicherungsbedingungen

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist unser oberstes Organ und hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichtes des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses.

- Feststellung des Jahresabschlusses, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Mitgliederversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt.
- Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates
- Wahlen des Aufsichtsrates und der Mitgliedervertreter
- Änderung der Satzung und Einführung neuer Versicherungszweige
- Auflösung des Vereins

Während des Berichtszeitraumes gab es keine wesentlichen Änderungen am Governance-System

B.1.1 Schlüsselfunktionen

Seit 01. Januar 2016 gilt, dass Versicherungsunternehmen, die die Solvency II Anforderungen zu erfüllen haben, folgende Schlüsselfunktionen in ihrem Unternehmen implementiert haben müssen:

- *Risikomanagementfunktion,*
- *Versicherungsmathematische Funktion,*
- *Interne Revisionsfunktion* und
- *Compliance Funktion.*

Dieser Anforderung sind wir im Geschäftsjahr 2015 schon nachgekommen, so dass die Funktionen ihre Arbeit ordnungsgemäß zu Beginn des Jahres 2016 wahrnehmen konnten.

Für die Hauptaufgaben und -zuständigkeiten der einzelnen Schlüsselfunktionen sind verschiedene rechtliche Grundlagen Basis.

B.1.1.1 Risikomanagementfunktion

Der Aufgabenbereich der **Risikomanagementfunktion** ist beschrieben in:

- Art. 44 der Richtlinie 2009/138/EG,
- Art. 259, Art. 260 und Art. 269 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35,
- Art. 259 Abs. 1 und Art. 260 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283,
- den Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 17 bis 26,
- der Auslegungsentscheidung zum Risikomanagement in Versicherungsunternehmen der BaFin vom 01.01.2016,
- der Auslegungsentscheidung zum Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle, PPP) der BaFin vom 01.01.2016 sowie
- §26 und §27 Versicherungsaufsichtsgesetz.

Zu Ihren Hauptaufgaben und -zuständigkeiten gehört:

- Einrichten
 - a) eines wirksamen Risikomanagementsystems

- b) einer unternehmensspezifischen Kapitalanlagepolitik
 - c) eines unternehmensspezifischen Limitsystems
 - d) Risikomanagementleitlinien
 - e) Stresstests / ad-hoc-Stresstests
- Berechnung im Geschäftsjahr von
 - a) Mindestkapitalanforderung (mindestens quartalsweise)
 - b) Solvenzkapitalanforderung (mindestens jährlich)
 - c) Gesamtsolvabilitätsbedarf (mindestens jährlich)
- Jährliche Überprüfung
 - a) der Risikostrategie,
 - b) des Anlagerisikos in der Kapitalanlagerichtlinie
 - c) der Angemessenheit der verwendeten externen Ratings
- Überwachung
 - a) des Risikomanagementsystems
 - b) des allgemeinen Risikoprofils des Unternehmens als Ganzes
- Analyse
 - a) des operationellen Risikos
 - b) der angewandten Risikominderungstechniken
- Förderung des Risikomanagementbewusstseins innerhalb der ISSELHORSTER Versicherung.
- Bewertung und ggf. Anpassung der verwendeten Methoden und Prozesse zur Risikobewertung und -überwachung

Um eine optimale Unterstützung bei der effektiven Handhabung des Risikomanagementsystems zu gewährleisten, steht die Risikomanagementfunktion im regelmäßigen Austausch zum Gesamtvorstand. Sie leitet wichtige Informationen an den Gesamtvorstand weiter und berät ihn in Fragen des Risikomanagements, unter anderem in strategischen Belangen, die die Unternehmensstrategie oder größere Projekte und Investitionen betreffen.

Die Risikomanagementfunktion erstattet mindestens jährlich detailliert Bericht über die Risikoexponierungen und beruft protokollierte Sitzungen mit dem Gesamtvorstand ein, wenn ad-hoc-Entscheidungen bei Ereignissen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die ISSELHORSTER Versicherung haben, relevant werden.

Es besteht außerdem eine enge Zusammenarbeit zwischen Risikomanagementfunktion und Versicherungsmathematische Funktion.

B.1.1.2 Versicherungsmathematische Funktion

Der Aufgabenbereich der **Versicherungsmathematischen Funktion** ist in folgenden Dokumenten fixiert:

- Art. 48 (1) der Richtlinie 2009/138/EG in Verbindung mit Art. 272 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und Art. 272 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283,
- Art. 264 und 265 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35,
- ggf. Art. 264 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283,
- den Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 46 bis 50,
- den Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen) (EIOPA-CP-13/09 DE),
- Auslegungsentscheidung zur versicherungsmathematischen Funktion in Versicherungsunternehmen der BaF.in vom 21.12.2015 sowie
- §31 Versicherungsaufsichtsgesetz.

Der Aufgabenschwerpunkt liegt hierbei bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die Versicherungsmathematische Funktion

- ermittelt die versicherungstechnische Rückstellung, bestehend aus Prämien- und Schadenrückstellung, und dokumentiert diese für unsere Lines of Business
 - a) Feuer und andere Sachversicherung,
 - b) Allgemeine Haftpflichtversicherung und
 - c) Unfallversicherung

unter Beachtung von Art. 75 bis 85 der Richtlinie 2009/138/EG sowie Kapitel III zu *Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen* der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und §75 bis §86 Versicherungsaufsichtsgesetz für jede Quartals- und Jahresmeldung einschließlich zugehöriger Dokumentation.

- validiert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Beachtung von Art. 264 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
- bildet ggf. homogene Risikogruppen zur angemessenen Risikobewertung der einzelnen Versicherungszweige und deren Schäden (Basisschäden, Großschäden, Katastrophenschäden) bzw. Schadenabwicklung unter Berücksichtigung von §75 Abs. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz.
- schätzt die zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten internen und externen Daten hinsichtlich der Datenqualitätsstandards gemäß der Solvency II-Richtlinie ein.
- bewertet Unsicherheiten, die sich aus der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der zugrundeliegenden Verfahren, Annahmen und Datenqualität ergeben.
- erläutert erhebliche Auswirkungen bei auftretenden Änderungen zwischen den Bewertungsstichtagen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen
 - a) in der Datengrundlage und / oder
 - b) der Methodik und / oder

- c) der Annahme.
- führt mindestens eine begründete Analyse
 - a) zur Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung sowie
 - b) zur Datenquelle und
 - c) zum Grad der Unsicherheit durch, mit denen die Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist.
- vergleicht die ermittelten versicherungstechnischen Rückstellungen mit den Ergebnissen aus den Vorjahren (Erfahrungswerte) unter Beachtung von §87 Versicherungsaufsichtsgesetz.
- beurteilt die allgemeine Annahme- und Zeichnungspolitik sowie die Angemessenheit der gewählten Rückversicherungsstruktur.

Die Versicherungsmathematische Funktion hat sicherzustellen, dass Methoden und Verfahren zur Anwendung kommen, die eine vollständige Analyse hinsichtlich

- der Beurteilung der Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der verwendeten Daten und
- der Sicherstellung der Eignung des verwendeten Modells und der Methoden zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich der getätigten Annahmen,

ermöglichen.

Die Versicherungsmathematische Funktion erstellt mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Bericht, der dem Gesamtvorstand vorzulegen ist. Der Bericht beinhaltet alle wesentlichen ausgeführten Aufgaben und deren Ergebnisse. Werden Defizite festgestellt, so sind die Mängel im Bericht schriftlich festzuhalten und Empfehlungen zur deren Beseitigung zu benennen.

Treten innerhalb eines Geschäftsjahres, wesentliche Veränderungen innerhalb der Datenqualität, Datengrundlage, Methodik und / oder Annahme zwischen den Bewertungsstichtagen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf, so wird der Gesamtvorstand darüber informiert, um entsprechende Maßnahmen einleiten zu können.

B.1.1.3 Interne Revisionsfunktion

Laut

- Art. 47 der Richtlinie 2009/138/EG,
- Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 42 bis 45,
 - Art. 271 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35,
 - Art. 271 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283,
 - Auslegungsentscheidung zu internen Kontrollen und interner Revision in Versicherungsunternehmen der BaFin vom 21.12.2015 und
 - §30 Versicherungsaufsichtsgesetz

ist die **Interne Revisionsfunktion** zuständig für die

- Erstellung, Umsetzung und jährliche Fortschreibung des Revisionsplanes inkl. Übermittlung dessen an alle Vorstandsmitglieder,
- Festlegung interner Richtlinien und Verfahren für den Aufbau und Ablauf der Internen Revision,
- selbstständige, (prozess-) unabhängige und objektive risikoorientierte Prüfung aller Geschäftsbereiche, Abläufe, Prozesse und Systeme einschließlich ausgegliederter Bereiche und Prozesse,
- Überprüfung der betrieblichen Richtlinien, Ordnungen und Vorschriften,
- zeitnahe Erstellung eines jährlichen Revisionsberichtes über jede durchgeführte Prüfung inkl. festgestellter wesentlicher Mängel, deren Klassifizierung sowie geeignete Verbesserungsvorschläge zu Händen aller Vorstandsmitglieder,
- Vorlage des Revisionsberichtes gegenüber den Vorstandsmitgliedern und dem Aufsichtsrat,
- Durchführung von Prüfungen, die im Revisionsplan nicht oder bei Bedarf vorgesehen sind z.B. aufgrund von ad-Vorstandsbeschlüssen,
- Überwachung und entsprechende Dokumentation der fristgerechten Beseitigung der bei der Prüfung festgestellten Mängel,
- Meldung gegenüber der BaFin gemäß Leitlinie 42, Nr. 1.88 b), EIOPA-BoS-14/253 DE bei Weiterbestehen wesentlicher Mängel nach Fristablauf für deren Beseitigung.

Damit die Interne Revisionsfunktion ihre Aufgaben wahrnehmen kann, benötigt sie jederzeit ein vollständiges und uneingeschränktes Informations- und Prüfungsrecht. Hierfür sind ihr die notwendigen Dokumente auszuhändigen, ihre Fragen zu beantworten und Einblicke in unsere Arbeitsabläufe und Verfahren sowie IT-Systeme zu ermöglichen.

Des Weiteren erhält die Interne Revisionsfunktion unaufgefordert sämtliche Vorstandsbeschlüsse, die für ihre Tätigkeit von Relevanz sind.

B.1.1.4 Compliance Funktion

Die **Compliance Funktion** ist in unserem Internen Kontrollsystem verankert und wird in Kapitel B.4 behandelt. Ihr Aufgabenbereich kann in folgenden Gesetzmäßigkeiten nachgelesen werden:

- Art. 46 der Richtlinie 2009/138/EG und
- Art. 270 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35,
- Art. 270 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283,
- Auslegungsentscheidung zu internen Kontrollen und interner Revision in Versicherungsunternehmen der BaFin vom 21.12.2015 sowie
- §29 Versicherungsaufsichtsgesetz.

Zu Ihren Hauptaufgaben und -zuständigkeiten gehört:

Beratungsfunktion:	- Beratung und Unterstützung des Gesamtvorstandes bezüglich Einhaltung und Umsetzung der für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes erlassenen Gesetze und internen rechtlichen Vorschriften
---------------------------	---

Frühwarnfunktion:	<ul style="list-style-type: none"> - Einschätzung potenzieller Auswirkungen rechtlicher Änderungen für die ISSELHORSTER Versicherung
Risikokontrollfunktion	<ul style="list-style-type: none"> - Identifikation und Analyse des Compliance-Risikos bei Nicht-Einhaltung der rechtlichen Vorgaben - Schätzung der Angemessenheit der vom Gesamtvorstand getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Nicht-Einhaltung von erlassenen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften
Überwachungsfunktion:	<ul style="list-style-type: none"> - Überwachung der Einhaltung sowohl unserer Verwaltungs- und Rechnungslegungsmethodik als auch der erlassenen Gesetze, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anforderungen sowie sonstige externe Vorgaben und Standards.
Berichtsfunktion:	<p>Erstellung eines jährlichen Berichtes an den Gesamtvorstand über</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorhandene Compliance-Risiken und deren risikomindernden Maßnahmen, - Angemessenheit und Wirksamkeit der angewandten internen Verfahren für die Einhaltung der zu beachtenden Gesetze und Verordnungen und aller aufsichtsbehördlichen Anforderungen sowie die zu berücksichtigten Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, - durchgeführte Kontrollen, - ggf. im Berichtszeitraum aufgetretene wesentliche Ereignisse und die hierfür vorgenommenen Maßnahmen sowie rechtliche Änderungen und der daraus bestehen möglichen Risiken für die ISSELHORSTER Versicherung

Um ihre Funktion jederzeit wahrnehmen zu können, ist der Gesamtvorstand verpflichtet, die Compliance Funktion und alle davon betroffenen Personen im Unternehmen über Anpassungen, Ergänzungen und / oder Neuerungen interner rechtlicher Vorgaben zu informieren.

Im Gegenzug hat die Compliance Funktion die Aufgabe der schriftlichen Informationspflicht gegenüber dem Gesamtvorstand bei Auftreten und Bekanntwerden von gesetzlichen Änderungen jeglicher Art, die die ISSELHORSTER Versicherung direkt oder indirekt betreffen bzw. bei Nicht-Einhaltung der erlassenen Gesetze und internen rechtlichen Vorschriften innerhalb der ISSELHORSTER Versicherung.

B.1.2 Vergütung

Die Anforderungen der Versicherungsvergütungsverordnung (VersVergV) gelten laut §1 Abs. 1 Nr. 1 VersVergV für Erstversicherungen mit Sitz im Inland und somit für die ISSELHORSTER Versicherung. In diesem Zusammenhang wurden folgende Bezeichnungen bei uns definiert:

Begriff	Beschreibung
Vergütungssystem:	<i>Vergütungssysteme</i> sind nach §2 Nr. 3 VersVergV alle unternehmensinternen Regelungen zur Vergütung sowie deren entsprechende Realisierung und Anwendung.
Vergütung:	<i>Vergütungen</i> sind laut §2 Nr. 2 der VersVergV sämtliche finanzielle Leistungen und Sachbezüge, die die Vorstands- und

	<p>Aufsichtsratsmitglieder sowie Mitarbeiter in Bezug auf ihre Tätigkeit erhalten.</p> <p>Finanzielle Leistungen, die die folgenden Kriterien erfüllen, gelten nicht als Vergütung:</p> <p>Die Zahlung basiert auf einer allgemeinen und ermessensunabhängigen Regelung.</p> <p>Es entsteht keinen Anreiz zum Eingehen von Risiken.</p> <p>Zahlungen, die zur betrieblichen Versicherungs- und Sozialleistung zählen sowie für die gesetzliche Rentenversicherung und betrieblichen Altersversorgung der Mitarbeiter geleistet werden.</p>
<i> feste Vergütung:</i>	<p>Die <i> feste </i>Vergütung wird in Anlehnung an den <i> Tarifvertrag für privates Versicherungsgewerbe </i> unter Berücksichtigung der Leitlinie 9 der Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE) bestimmt. Für die Festlegung der Höhe der Zahlung werden die jeweils zugeordneten Tätigkeiten berücksichtigt.</p>
<i> variable Vergütung:</i>	<p><i> Variable </i>Vergütungen sind, gemäß §2 Nr. 4 VersVergV, Teile der Vergütung, die in Bezug auf die Bewilligung und in der Höhe vom Entschluss der Unternehmen oder vom Eintritt vereinbarter Bedingungen (einschließlich ermessensabhängigen Leistungen zur Altersversorgung) abhängig sind.</p>

Grundsätzlich achten wir bei der Bestimmung der Vergütung auf Angemessenheit und Nachhaltigkeit. Ein Vergütungsausschuss, gemäß der Leitlinie 10 der Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), wird daher nicht eingerichtet.

Die Vergütungen der Mitarbeiter werden vom Vorstand, die des Vorstandes vom Aufsichtsrat und die des Aufsichtsrates, laut §9 der Satzung, durch die Mitgliederversammlung geregelt.

Wir sehen keine Notwendigkeit darin, ein Vergütungssystem in vollem Umfang umzusetzen, da die Vorstandsmitglieder keine variable Vergütung erhalten und die Sonderzahlungen an die Mitarbeiter nur erfolgen, wenn es die Finanzlage der ISSELHORSTER Versicherung erlaubt. Zudem wird aufgrund dieser Zahlungen kein erhöhtes Risiko eingegangen, welches die Liquidität unseres Unternehmens gefährdet und es gibt keine Erfolgskriterien die an variable Vergütung verknüpft sind.

Des Weiteren gibt es bei uns keine Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen für die Mitglieder Vorstandes, Aufsichtsrates und anderen Inhabern von Schlüsselfunktionen. Auch wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben sowie an Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates sind bei uns nicht vorhanden.

B.1.2.1 Vergütung des Aufsichtsrates

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in §9 der Satzung der Mitgliederversammlung geregelt und umfasst eine feste jährliche Vergütung. Deren Höhe beträgt

Aufsichtsrat	Betrag in (TEuro)
Aufsichtsratsvorsitzender	2
Stellv. Vorsitzender	1,7

Aufsichtsrat	Betrag in (TEuro)
Jedes weitere Aufsichtsratsmitglied	1,5

Tabelle 6: Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

B.1.2.2 Vergütung der Vorstandsmitglieder

Jedes Vorstandsmitglied erhält gemäß der vertraglichen Vereinbarung monatlich eine feste Vergütung.

B.1.2.3 Vergütung der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter erhalten eine feste monatliche Vergütung in Anlehnung an den *Tarifvertrag für privates Versicherungsgewerbe* unter Berücksichtigung der Leitlinie 9 der Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE). Des Weiteren leistet die ISSELHORSTER Versicherung Sonderzahlungen an die Mitarbeiter, die

- freiwillig sind,
- auf keiner vertraglichen Vereinbarung basieren,
- allgemein und ermessensunabhängig gewährt werden,
- keinen Anreiz zur Eingehung von besonderen Risiken enthalten und
- nur wenn die Finanzlage unseres Unternehmens nicht gefährdet ist.

Daher sind diese Zahlungen keine Vergütungen im Sinne der Verordnung gem. §2 Nr. 2 VersVergV, sondern zählen zu den variablen Vergütungen gem. §2 Nr. 4.

Unsere Mitarbeiter erhalten

- für die Heirat einmalig 0,6 TEuro,
- für 25-jährige Betriebszugehörigkeit 0,6 TEuro und
- für 40-jährige Betriebszugehörigkeit 0,8 TEuro

Voraussetzung hierfür ist jeweils eine Anstellung in Vollzeit.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Nach

- Art. 42 der Richtlinie 2009/138/EG in Verbindung mit Art. 273 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 sowie Art. 273 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283,
- Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE) und
- § 24 Versicherungsaufsichtsgesetz

wird eine **fachliche Qualifikation** sowie Know-how unter Berücksichtigung der jeweils auszuübenden Funktion in den Bereichen:

- Versicherung,
- Finanzen,
- Rechnungslegung,

- Versicherungsmathematik,
- Rechtsprechung
- Management
- versicherungsspezifische Kenntnisse im Risikomanagement sowie
- Informationstechnologie

vorausgesetzt.

Eine wesentliche Rolle, neben der fachlichen Qualifikation, spielt die **persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit** bei allen Personen, für die diese Leitlinie gilt. Wesentliche Bewertungskriterien für die persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit einer Person sind deren

- Redlichkeit,
- persönliches Verhalten sowie
- Geschäftsgebaren einschließlich strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte, die für die Zwecke der Bewertung relevant sind.

B.2.1 Bei Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes

Für die **Bewertung der fachlichen Qualifikation** eines zukünftigen Aufsichtsratsmitgliedes der ISSELHORSTER Versicherung müssen unter Berücksichtigung von § 24 Abs. 4 Versicherungsaufsichtsgesetz folgende Kriterien erfüllt werden:

- aussagekräftiger sowie eigenhändig unterzeichneter und mit Datum versehener Lebenslauf inklusive Monatsangaben,
- Nachweis über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung mit Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die für den Tätigkeitsbereich der ISSELHORSTER Versicherung von Bedeutung sind,
- ggf. Fortbildungsnachweise.

Damit die fachliche Qualifikation des zukünftigen Aufsichtsratsmitgliedes fortlaufend gewährleistet und somit die ISSELHORSTER Versicherung bestmöglich unterstützt werden kann, ist deren stetige Weiterbildung Pflicht.

Ein zukünftiges Aufsichtsratsmitglied hat folgende Unterlagen zur **Einschätzung der Zuverlässigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten** bei Neuwahl vorzulegen:

- Mitgliedschaft bei der ISSELHORSTER Versicherung,
- Führungszeugnis zur Vorlage bei der Aufsichtsbehörde,
- das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie
- die Benennung der bestehenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen einschließlich der Vermittlungstätigkeiten zur ISSELHORSTER Versicherung.

Der schriftlich dokumentierte Entscheidungsprozess bis zur Einstellung einer Person, die den Aufsichtsrat der ISSELHORSTER Versicherung zukünftig unterstützen soll, erfolgt durch den bestehenden Aufsichtsrat. Die Wahl und die Bestellung des Aufsichtsratsmitgliedes, werden letztendlich durch die Mitgliedervertreterversammlung vorgenommen. Die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes ist durch die ISSELHORSTER Versicherung gegenüber der BaFin mitzuteilen. In der Anzeige ist das Datum anzugeben, zu dem das Aufsichtsratsmitglied bestellt wurde.

Zusätzlich sollte der BaFin mitgeteilt werden, wie die Bereiche Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung innerhalb des Aufsichtsrates abgedeckt sind. Die Selbsteinschätzung aller Aufsichtsratsmitglieder geschieht nach einer Skala von A (fundierte Kenntnisse) bis E (keine bis geringe Kenntnisse).

B.2.2 Bei Neuberufung eines Vorstandsmitgliedes

Um einer angemessenen **fachlichen Qualifikation** Rechnung zu tragen, wird vor Einstellung eines Vorstandsmitgliedes folgendes eingehend durch den Aufsichtsrat überprüft:

- der lückenlose Lebenslauf, in dem Dauer der Tätigkeiten jeweils mit Monat und Jahr dokumentiert sind sowie mit Datum versehen und eigenhändig unterzeichnet ist.
- vorliegende (Arbeits-) Zeugnisse der letzten / derzeitigen Tätigkeit, bei denen das Augenmerk auf der positiven Hervorhebung der Zuverlässigkeit der Person und der Bewertung der Arbeitseinschätzung mit mindestens gut liegt.

Des Weiteren besitzt das potenzielle Vorstandsmitglied gemäß §24 Abs.1 Satz 3 Versicherungsaufsichtsgesetz angemessene theoretisch und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie Leitungserfahrung.

Für die Erfüllung der Leitungserfahrung ist mindestens eines der folgenden aufgeführten Kriterien zu erfüllen:

- mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einer leitenden Tätigkeit innerhalb eines Unternehmens ODER
- mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung mit Mitarbeiterführung in dem übertragenen Aufgabenbereich sowie Eigenverantwortung mit Entscheidungskompetenz innerhalb eines Unternehmens.

Außerdem hat der Interessent zur Einschätzung der Zuverlässigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten

- ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde,
- das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*,
- einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
- eine eidesstattliche Erklärung über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse,
- eine Erklärung über weitere Tätigkeiten, sowohl nebenberuflich als auch ehrenamtlich sowie

- ggf. Fortbildungsnachweise

vorzulegen.

Der Entscheidungsprozess bis zur Einstellung eines Vorstandmitgliedes erfolgt unter Beachtung des §24 Abs. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz durch den bestehenden Aufsichtsrat, welcher schriftlich dokumentiert wird. Die Anzeige der Beststellungsabsicht wird gegenüber der BaFin vom Aufsichtsrat durchgeführt. In der Anzeige ist neben den vorzulegenden Dokumenten das Datum anzugeben, zu dem das zukünftige Vorstandsmittglied bestellt werden soll.

Ist die Bestellung abgeschlossen, so versendet die ISSELHORSTER Versicherung gemäß §23 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz bzw. §305 Abs. 1 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz den aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Gesamtvorstandes an die BaFin.

B.2.3 Bei Neuberufung einer Verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion

Eine Person, die zukünftig die Position der

- Intern Verantwortlichen Person (IVP) oder
- Ausgliederungsbeauftragten (AB)

für eine der Schlüsselfunktionen (Compliance Funktion, Interne Revisionsfunktion, Risikomanagementfunktion, Versicherungsmathematische Funktion) ausüben möchte, hat folgende Unterlagen zur **Überprüfung der fachlichen Qualifikation** einzureichen:

- aussagekräftiger sowie eigenhändig unterzeichneter und mit Datum versehener Lebenslauf inklusive Monatsangaben,
- ggf. (Arbeits-)Zeugnisse der letzten / derzeitigen Tätigkeit,
- mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung in dem übertragenen Tätigkeitsbereich innerhalb eines Versicherungsunternehmens ODER
- Nachweis eines Studiums mit betriebswirtschaftlichem Hintergrund ODER
- Nachweis eines Studiums mit finanz- und / oder versicherungsmathematischem Hintergrund ODER
- Nachweis eines Studiums mit juristischem Hintergrund.

Wesentliche Kriterien eines Arbeitszeugnisses sind

- die positive Betonung der persönlichen Zuverlässigkeit und
- die Bewertung der Arbeitsleistung mit mindestens gut.

Des Weiteren erfüllt die Intern Verantwortliche Person die fachlichen Anforderungen, die sich aus den Leitlinien der jeweiligen Schlüsselfunktion ergeben.

Die Anforderungen an die **fachliche Qualifikation des Ausgliederungsbeauftragten** sind an die der ausgelagerten Schlüsselfunktion gekoppelt. Somit entspricht die Qualifikationsanforderung u.a. der schriftlich festgehaltenen Leistungsbeschreibung, die wiederum Bestandteil des jeweiligen

Ausgliederungsvertrages ist. Dadurch ist auch der Überwachungsauftrag schriftlich dokumentiert.

Zur **Einschätzung der Zuverlässigkeit** hat die Schlüsselfunktion folgende Dokumente vorzulegen:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie
- das BaFin-Formular Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit.

Der Entscheidungsprozess zur Einstellung einer Person, die zukünftig die Funktion *Intern Verantwortliche Person* bzw. *Ausgliederungsbeauftragter einer Schlüsselfunktion* bei uns innehaben soll, wird vom Gesamtvorstand vorgenommen und schriftlich dokumentiert. Das Vorhaben einer Bestellung der *Intern Verantwortlichen Person* oder eines *Ausgliederungsbeauftragten einer Schlüsselfunktion* wird entsprechend § 47 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz der BaFin mitgeteilt sowie alle notwendigen Unterlagen zugesandt, so dass die BaFin die fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung überprüfen kann.

B.2.4 dauerhafte Gewährleistung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit

Die **fachliche Qualifikation** jeder Person, für die die Fit und Proper Leitlinien Gültigkeit besitzen, wird selbstständig fortlaufend sichergestellt durch:

- Selbststudien sowie
- Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen, Workshops und Seminaren.

Eine Überprüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit mittels *Testverfahren* wird bei uns als nicht erforderlich angesehen, da

- aufgrund der Unternehmensgröße alle Personen,
 - o die *Schlüsselaufgaben ausüben oder IVP bzw. AB einer Schlüsselfunktion* verantworten im Geschäftsablauf vollständig integriert sind und
 - o die *Aufsichtsratsmandate* über fundamentale Änderungen im Prozess sowie über die zu ihrem Aufgabenbereich notwendigen Daten und Abläufe im Unternehmen informiert werden,
- eine hohe Transparenz in den Prozessen existiert und
- eventuelle fachliche Defizite und persönliche Unzuverlässigkeiten über das Vier-Augen-Prinzip direkt sichtbar werden.

Gemäß des *Merkblattes zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz* (BaFin-Veröffentlichung vom 06.12.2018) erfolgt jedoch jährlich eine Selbsteinschätzung der Aufsichtsratsmitglieder, dessen Ergebnis Basis des aufzustellenden Entwicklungsplanes ist. Der Entwicklungsplan beinhaltet den Status Quo des Aufsichtsrates und dessen Weiterentwicklung einzelner Aufsichtsratsmitglieder sowie des gesamten Gremiums. Beide Dokumente sowohl Selbsteinschätzung der einzelnen

Aufsichtsratsmitglieder als auch Entwicklungsplan werden jährlich der BaFin zugesandt.

Die Überprüfung der **persönlichen Zuverlässigkeit** erfolgt über das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*. Alle Personen, für die die Fit und Proper Leitlinie Gültigkeit besitzt und gegenüber der BaFin anzeigepflichtig sind, sind verpflichtet, das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit* bei etwaigen Veränderungen eigenhändig zu unterschreiben mit Datum zu versehen und folgenden Verantwortlichkeiten auszuhändigen:

BaFin-Formular <i>Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit</i>	einzureichen bei
Vorstandsmitgliedern (Schlüsselaufgabe)	Aufsichtsrat
Intern Verantwortlichen Person bzw. Ausgliederungsbeauftragte(r) einer Schlüsselfunktion	Gesamtvorstand
Aufsichtsratsmitglieder	

B.2.5 fehlende fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit

Im Falle einer **fehlenden fachlichen Qualifikation und / oder persönlichen Unzuverlässigkeit** bei einer Person, bei der die Fit und Proper Leitlinien anzuwenden sind,

- ist der Mangel schriftlich zu fixieren,
- sind entsprechende Schritte zur Mangelauflösung zu formulieren und
- ist ein zeitlicher Prozess zu deren Beseitigung festzulegen.

Der Prozess zur Beseitigung der Mängel wird durch den

- *Gesamtvorstand* für
 - o die Intern Verantwortlichen Person bzw. Ausgliederungsbeauftragte(n) einer Schlüsselfunktion bzw.
 - o die Aufsichtsratsmitglieder
- *Aufsichtsrat* für die Vorstandsmitglieder

überwacht und entsprechend dokumentiert.

Im Falle des weiteren Bestehens bereits bemängelter Defizite sollte zusammen mit der BaFin Sorge getragen werden, dass die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder persönliche Zuverlässigkeit wieder erfüllt werden.

B.2.6 Anlass zu einer Neubeurteilung der Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder die persönliche Zuverlässigkeit

Bei

- Verstößen gegen die ordnungsgemäße Geschäftsführung und / oder
- rechtswidrigen Verstößen

wird eine Neubeurteilung der Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit notwendig, die ggf. zur Kündigung der Person führt, für die die Fit und Proper Leitlinien gelten.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Der Rahmen unseres Risikomanagementprozesses wird durch die Geschäfts- und Risikostrategie definiert. Die Etablierung des Risikomanagements liegt in der nicht delegierbaren Verantwortung des Gesamtvorstandes.

Aus diesem Grund wird der Funktionsbereich *Risikomanagement* vom Gesamtvorstand der ISSELHORSTER Versicherung gemeinsam verantwortet. Die Risikomanagementfunktion wird vom Vorstandsvorsitzenden, Herrn Schulze Westhoff persönlich ausgeübt, der die hierfür erforderliche fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit erfüllt.

Die ISSELHORSTER Versicherung besitzt keine Abteilungsleiter auf zwischengeordneter Ebene.

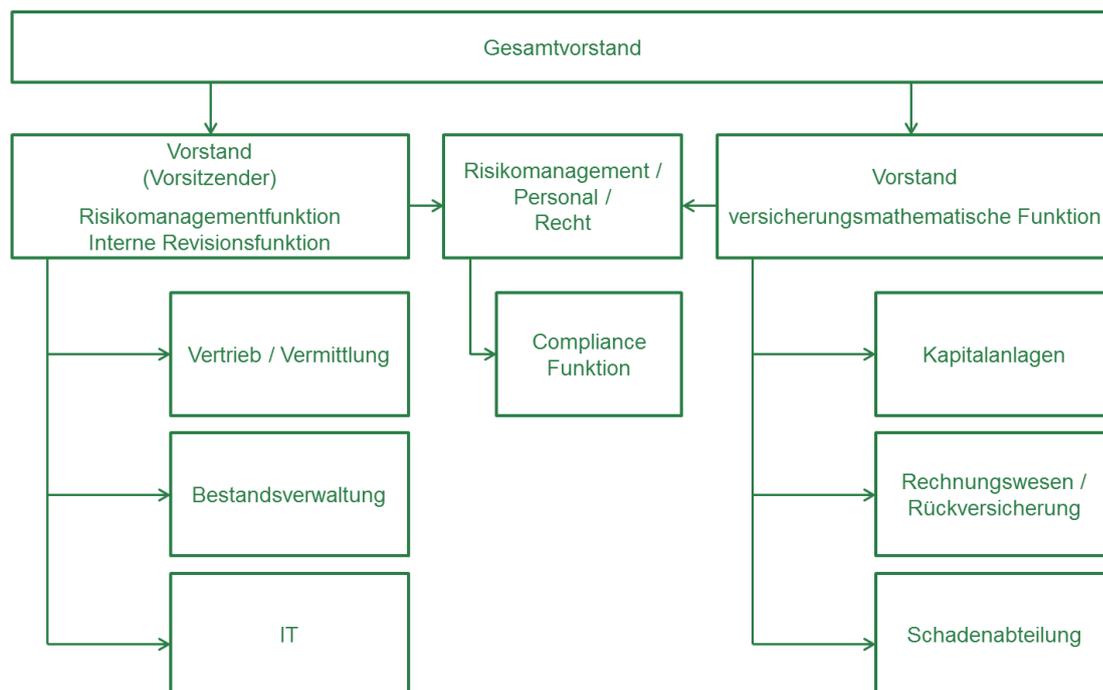


Abbildung 1: Organigramm der ISSELHORSTER Versicherung

Die schlanke Unternehmenshierarchie, ermöglicht einen schnellen Informationsfluss zwischen den Mitarbeitern und Gesamtvorstand als auch untereinander. Womit eine hohe Transparenz sowie ein zügiger, persönlicher und unbürokratischer Ablauf gewährleistet ist. Des Weiteren ist der Gesamtvorstand vollständig in den täglichen Geschäftsablauf involviert. Die Entscheidungsprozesse werden deshalb gemeinsam zwischen Gesamtvorstand und Mitarbeitern unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips getroffen, welches eine solide Basis für ein gelebtes Risikomanagement darstellt.

Unser Ziel ist es, die unternehmensspezifischen Risiken frühzeitig zu identifizieren und zu erfassen. Sie entsprechend zu bewerten und konkrete

Maßnahmen zu formulieren, um Risiken zu vermeiden, zu vermindern und ggf. über zu wälzen. Um die Risiken besser managen zu können, werden diese permanent durch das Limitsystem überwacht. Bei einer Identifizierung von bestandsgefährdeten Risiken erfolgt eine Ad-hoc-Mitteilung an den Gesamtvorstand, der entsprechende Maßnahmen zu deren Bewertung und Steuerung ergreift.

B.3.1 Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung

Derzeit werden die folgenden Risiken / Risikoklassen betrachtet:

B.3.1.1 Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko setzt sich zusammen aus:

- Prämienrisiko,
- Reserverisiko,
- Katastrophenrisiko und
- Stornorisiko.

Durch Anwendung des *ORSA-Tools nach Art der Schadenversicherung* findet eine quantitative Messung des versicherungstechnischen Risikos statt. Hierbei erfolgt die Ermittlung des versicherungstechnischen Risikos gesamt und nicht auf Einzelrisikoebene. Das *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* ermöglicht eine fortwährende Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfs. Unter Berücksichtigung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs ist somit eine Einschätzung des versicherungstechnischen Risikos möglich. Dies ermöglicht das Management des versicherungstechnischen Risikos, insbesondere mit Blick auf das gesamte unternehmerische Risiko.

Für das Reserverisiko wird des Weiteren eine quantitative Messung im Rahmen der aktuariellen Ermittlung der Schadenrückstellung gemäß Abschnitt 2 „Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen“ der Richtlinie 2009/138/EG durchgeführt.

B.3.1.1.1 Prämienrisiko

Grundlage der Tarifierung bildet unsere Annahme- und Zeichnungsrichtlinie, welche im Tarifhandbuch fixiert ist. Die Überprüfung der Tarifierung wird unter Berücksichtigung aller relevanten Antrags- und risikobezogenen Angaben vom Innendienst vorgenommen. Hierbei wird das vom Außendienst beschriebene Risiko auf Plausibilität geprüft und mit unserem Tarif abgeglichen.

Die Tarifierung der gewerblichen Risiken erfolgt individuell ausschließlich durch ein Vorstandsmitglied unter Anwendung des *PRS FIRE-Tools* sowie unter Berücksichtigung unserer eigenen Erfahrungswerte und der unseres Rückversicherers, Münchener Rück.

Des Weiteren finden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten Prüfungen der Schaden- und Kostenquoten der einzelnen Versicherungszweige statt, so dass kein wesentliches Prämienrisiko besteht.

B.3.1.1.2 Reserverisiko

Die Abwicklung der offenen Schäden für den Bereich

- Versicherungen für Privatkunden
- Versicherungen für den landwirtschaftlichen Betrieb sowie
- Versicherungen für den Gewerbebetrieb

erfolgt zu 90 % innerhalb von drei Jahren.

Bei der Festlegung der Schadenhöhe der unbekanntem Spätschäden (Stichwort: **Incurred But Not Reported**, IBNR-Schäden) am Geschäftsjahresende wird neben der Veränderung des Vertragsstandes, der Preisänderung sowie der Veränderung der Schadenhäufigkeit, auch Sondereinflüsse wie z.B. schwere Stürme berücksichtigt.

Die Bildung der Schadenreserve erfolgt für

- die bereits eingetretenen, aber noch nicht vollständig regulierten Versicherungsfälle inklusive
- der IBNR-Schäden

aufgrund der bekannten Erfahrungs- und Durchschnittswerte für die einzelnen Versicherungszweige, die in Summe die von der versicherungsmathematischen Funktion ermittelten notwendigen Schadenrückstellungen überdecken.

Das Reserverisiko kann deshalb als nicht wesentlich eingestuft werden.

B.3.1.1.3 Katastrophenrisiko

Zum Katastrophenrisiko gehören neben Naturgefahren auch Schäden, die von Menschen verursacht werden, sogenannte ManMade-Katastrophen. In unserem Versicherungsportfolio sind neben der Naturgefahr Sturm, Überschwemmung, Erdbeben und Hagel auch das ManMade-Risiko Feuer zu finden.

Das Risiko aus Naturgefahr und ManMade kann jedoch als minimal eingestuft werden, da

- *Sturm, Überschwemmung, Erdbeben und Hagel* mit einer Quotenversicherung über die Münchener Rück rückversichert sind. Zudem haben wir für die verbundene Wohngebäudeversicherung (VGV) und die Sturmversicherung zusammen zusätzlich noch einen Stop Loss Vertrag abgeschlossen.
- für die Sparte Feuer besteht ein Feuervorwegabgaben – Rückversicherungsvertrag, der uns in Lage versetzt, in Einzelfällen zwischen 50 % und 95 % der Versicherungssumme als sogenannte Feuer-Vorwegabgabe an die Münchener Rück abgeben zu können. Des Weiteren besteht für die Gefahr Feuer noch ein Überschadenvertrag ebenfalls mit der Münchener Rück.

B.3.1.1.4 Stornorisiko

Wir schätzen das Stornorisiko als praktisch nicht existent ein, da weder die Erstversicherer noch der Rückversicherer während der Laufzeit kündigen können.

B.3.1.2 Marktrisiko

Zu den Marktrisiken gehören:

- das Fremdwährungsrisiko,

- das Zinsänderungsrisiko,
- das Aktienrisiko und
- das Immobilienrisiko.

Die Kapitalanlagestruktur weist eine geringe Komplexität auf, so dass ein Faktoransatz wie er im *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* verwendet wird, für uns ausreichend erscheint, um einen Solvabilitätsbedarf auf der Kapitalanlageseite zu ermitteln. Eine Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfs speziell mit Blick auf den unternehmensindividuellen Gesamtsolvabilitätsbedarf ermöglicht dann eine Einschätzung des Marktrisikos und seiner aktuellen Entwicklung. Mit dieser Information kann somit das Management des Marktrisikos erfolgen unter dem Blickwinkel des gesamten unternehmerischen Risikos.

B.3.1.2.1 Fremdwährungsrisiko

In unserem Kapitalanlageportfolio sind derzeit keine Fremdwährungen enthalten, da als Handelsplatz ausschließlich der europäische Wirtschaftsraum mit Euro als Währung erlaubt ist. Somit gibt es kein Fremdwährungsrisiko.

B.3.1.2.2 Zinsänderungsrisiko

Das Zinsrisiko wird als gering eingeschätzt, da vorrangig kurzlaufende Anleihen, sowie Termingelder mit einer Fälligkeit von unter 12 Monaten gezeichnet werden.

B.3.1.2.3 Aktienrisiko

Das Aktienrisiko kann selbst bei einer ungünstigen Entwicklung als minimal eingestuft werden, da

- unser Aktienbestand weniger als 5 % des gesamten Kapitalanlageportfolios ausmacht und
- eine monatliche Überwachung der Aktienkursentwicklung erfolgt, so dass der Gesamtvorstand zeitnah auf Marktveränderungen reagieren kann.

B.3.1.2.4 Immobilienrisiko

In unserem Portfolio sind ausschließlich selbstgehaltene Immobilien in Höhe von maximal 40 % des Gesamtkapitals enthalten. Alle Objekte sind zu Wohn- und Geschäftszwecken vermietet. Die Mieteinnahmen dienen zur Stärkung des Anlagevermögens, so dass für uns das Immobilienrisiko als gering eingeschätzt wird.

B.3.1.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko beinhaltet

- das Marktrisikokonzentration,
- das Spreadrisiko und
- das Gegenparteiausfallrisiko.

B.3.1.3.1 Marktrisikokonzentration

Ein Konzentrationsrisiko besteht in unserem Hause nicht, da die Grenzen entsprechend unserer Kapitalanlagerichtlinie eingehalten werden und keine Anlageform 50 % der gesamten Kapitalanlagen übersteigt.

Obwohl wir unser Rückversicherungsgeschäft bei der Münchener Rück platziert haben und auch Aktien von diesem Unternehmen besitzen, besteht bei uns kein Konzentrationsrisiko, da unser Aktienbestand unter 5 % der gesamten Kapitalanlagen liegt, welches 1 % des Gesamtanlageportfolios darstellt.

B.3.1.3.2 Spreadrisiko

Das Spreadrisiko wird trotz einer Vielzahl von festverzinslichen Wertpapieren im Kapitalanlageportfolio als gering eingeschätzt, da kurzlaufende zinssensitive Wertpapiere gezeichnet werden, so dass auf Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Kredit-Spreads gegenüber der risikofreien Zinskurve zeitnah reagiert werden kann.

B.3.1.3.3 Gegenparteausfallrisiko

Unser Investment wird hauptsächlich anhand der Kapitalanlagerichtlinie in Anleihen (Staatsanleihen, Inhaberschuldverschreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere), Namensschuldverschreibungen, Darlehen und deutsche Pfandbriefe vorgenommen.

Hierbei wird auf

- eine hohe Bonität und Liquidität des Schuldners sowie
- breite Streuung der Kapitalanlagen,

geachtet, so dass das Gegenparteausfallrisiko als minimal eingestuft werden kann.

B.3.1.4 Liquiditätsrisiko

Dem Liquiditätsrisiko wird im Bereich der Kapitalanlagen bzw. Versicherungstechnik begegnet, indem

- jederzeit ein Mindestbetrag von 100 TEuro zur täglichen Verfügung vorgehalten wird,
- das Kapital auf vier verschiedene Banken verteilt ist,
- die Möglichkeit der Auflösung von Festgeldern besteht,
- die Auflösung von Schuldverschreibungen eine weitere Option ist und
- bei Großschadenereignissen ein vertraglich geregelter Rückversicherungs-Schadeneinschuss vorhanden ist.
- Somit wird das Liquiditätsrisiko als gering eingeschätzt.

B.3.1.5 Rückversicherungsausfallrisiko

Trotz ausschließlicher Rückversicherungsverträge bei der Münchener Rück (Rating-Klasse AA-) stellt das Rückversicherungsausfallrisiko ein geringes Risiko dar. Bei einem Ausfall des Rückversicherers könnten wir für dieses Jahr die Schäden aus unseren liquiden Mitteln selbst finanzieren. Für die Folgejahre

würden wir dann entsprechend Rückversicherungsschutz bei verschiedenen Rückversicherern einkaufen, so dass Risiko durch Streuung reduziert würde.

B.3.1.6 Operationelles Risiko

Aufgrund

- unserer geringen Komplexität unserer Unternehmensstruktur,
- des gelebten Vier-Augen-Prinzips sowie
- des Prinzips der unternehmerischen Vorsicht

ist bei uns eine frühzeitige Wahrnehmung und Identifikation potenzieller Risiken möglich und keine besondere Überwachungsprozedur für operationelle Risiken erforderlich.

B.3.1.6.1 Ausfall von Personal

Die ISSELHORSTER Versicherung besteht zurzeit aus zwei Vorstandsmitgliedern und neun Vollzeit- (davon ein Prokurist) bzw. sechs Teilzeitmitarbeiter. Der Ausfall von Personal kann durch

- Krankheit,
- Abwerbung,
- Ruhestand oder
- Tod

auftreten.

Kritische Positionen sind deshalb durch Doppel- bzw. Mehrfachbesetzungen abgesichert. Dies betrifft insbesondere die Abteilungen Vertrieb / Vermittlung, Bestandsverwaltung und Schaden. Aufgrund der Unternehmensstruktur ist kein Bestand einem Mitarbeiter zugeordnet, sondern es ist sichergestellt, dass ein individueller Einsatz der Mitarbeiter in verschiedene Aufgabenbereiche jederzeit möglich ist, um so im Notfall aushelfen zu können.

Kommt es zu einem Ausfall von Personal, kann durch die Vertretungsregelung ein Vorstandmitglied durch den Prokuristen bzw. ein Mitarbeiter durch einen Mitarbeiter aus einer anderen Abteilung vertreten werden. Das Risiko einer Handlungsunfähigkeit wird daher als gering eingestuft.

B.3.1.6.2 Ausfall der outgesourcten Schlüsselfunktion

Die ausgelagerte versicherungsmathematische Funktion (VMF) sowie die ausgelagerten Bereiche der internen Revisionsfunktion werden von Unternehmen wahrgenommen, die durch ihre Strukturen in der Lage sind, die Ihnen übertragenen Tätigkeiten jederzeit auszuführen.

Die jeweilige Schlüsselfunktion wurde nicht an eine Einzelperson outgesourct, so dass die Handlungsfähigkeit der Schlüsselfunktion jederzeit gegeben ist. Das Risiko wird hiermit als gering eingeschätzt.

B.3.1.6.3 Ausfall der IT

Eine eigene EDV-Abteilung besteht nicht, dennoch wird ein Komplettausfall der IT als minimal eingeschätzt, da zum einen durch bestehende Wartungsverträge

eine Wiederherstellung innerhalb von 24 Stunden gewährleistet ist und zum anderen wie im Folgenden beschrieben die Datensicherung täglich erfolgt.

Entsprechend unserer Unternehmensgröße bestehen IT Berechtigungs- und Datensicherungskonzepte. Die Daten werden täglich gesichert und in einem SISTEC-Daten-Safe SDE 5 aufbewahrt.

Zusätzlich erfolgt noch eine wöchentliche Auslagerung der Daten.

Mit der Administration und der Betreuung des Netzwerkes ist die Firma Jobri GmbH aus Bielefeld beauftragt. Des Weiteren ist in unserem IT – Netzwerk u.a. ein IBM-System i Power 720 integriert, deren Betreuung durch die Unternehmung e-ins GmbH erfolgt. Dieses System dient ausschließlich der Verwaltung der Versicherungsverträge und aller in diesem Zusammenhang stehenden Prozesse. Das System ist passwortgeschützt. Jedem Mitarbeiter sind darüber hinaus die Programme zugeordnet, die er für seine tägliche Arbeit benötigt. Lediglich vom Administrator können hieran Änderungen an der Zuordnung vorgenommen werden. Programmeingriffe sind durch das Bedienungspersonal nicht möglich.

Parallel zur Datensicherung wird nach umfangreicheren Programmänderungen, spätestens in halbjährlichen Abständen eine Komplettsicherung des gesamten Systems durchgeführt und in einem Bankschließfach außerhalb unserer Geschäftsräume gelagert.

B.3.1.6.4 Betrugsrisiken durch Mitarbeiter

Das Betrugsrisiko durch Mitarbeiter ist latent, da

- die vollständige Schadenakte vor jeder Zahlung (auch Teilzahlung) einem Vorstandsmitglied vorgelegt wird. Erst durch entsprechende Überprüfung eines Vorstandsmitgliedes wird die Zahlungsfreigabe dann erteilt.
- sämtliche Zahlungsausgänge auf dem Vier-Augen-Prinzip basieren. Das Vier-Augenprinzip wird dabei entweder durch den Gesamtvorstand oder einem Vorstandsmitglied zusammen mit dem Prokuristen laut unserer Satzung, § 8, Nr. 3 wahrgenommen.

B.3.1.6.5 Meinungsverschiedenheiten im Vorstand

Ein wesentliches Risiko stellen Meinungsverschiedenheiten im Gesamtvorstand aufgrund unserer Unternehmensgröße dar. Sofern keine Einigkeit über die bevorstehende Veränderung erzielt werden kann, bleibt alles wie bisher.

B.3.1.7 Strategisches Risiko

Durch unsere starke Konzentration auf bestimmte Mitgliedergruppen (Landwirtschaft, Privatkunden und Gewerbe) haben wir wiederkehrende Versicherungsprobleme. Unsere Mitarbeiter werden diesbezüglich entsprechend fachlich qualifiziert geschult und weitergebildet, so dass ein strategisches Risiko aufgrund mangelnden Fachwissens oder eines Beratungsfehlers als minimal eingestuft werden kann.

Des Weiteren können strategische Risiken aufgrund einer riskanten Kapitalanlagestrategie oder der Einführung neuer derzeit nicht in unserem Portfolio befindlicher Versicherungszweige ausgeschlossen werden.

B.3.1.8 Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko kann vernachlässigt werden, da die ISSELHORSTER Versicherung als Traditionshaus mit hoher Kundenbindung einen entsprechenden Vertrauensvorschuss genießt. Sie ist sowohl nicht auf externe Investoren noch auf ein gutes externes Rating angewiesen.

Da die Mitarbeiter im Außendienst fest angestellt sind, besteht des Weiteren nicht das Risiko wie bei Maklern, dass bei Reputationsverlust nur noch Produkte anderer Versicherer angeboten werden und das Neugeschäft stark einbricht.

B.3.1.9 Rechtsrisiko

Dem Rechtsrisiko kann durch eine aktive und zuverlässige Ausübung der Aufgaben und Pflichten der Compliance Funktion Rechnung getragen werden. Ein Management des Rechtsrisikos durch Hinterlegung von Eigenkapital ist nicht möglich.

B.3.2 Risikominderungstechniken

Für das betriebene Versicherungsgeschäft der ISSELHORSTER Versicherung stellt die geeignete Wahl der Rückversicherungsstruktur eine zielführende und effektiv wirkende Risikominderungstechnik dar.

Im Rahmen des ORSA-Modells – abgebildet über das *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* – ist der Entlastungseffekt der Rückversicherung speziell durch einen Vergleich der Brutto-Bedeckung mit der Netto-Bedeckung dargestellt. Zudem ermöglicht das ORSA-Tool einen visuellen Eindruck der Auswirkung der Rückversicherung auf die Empirie bezogen auf die Schadenquoten. Konkret wird die Wirkung der Rückversicherung über die Quantilfunktion der empirischen (beobachteten) Verteilung dargestellt, welche durch die Gegenüberstellung der Quantilfunktionen auf Basis der Brutto- und Netto-Daten erfolgt.

B.3.3 Risikosteuerung und -überwachung

Grundlage der Risikosteuerung / -überwachung bildet das Vier-Augen-Prinzip.

In einer jährlichen Sitzung des Vorstandes wird die Schaden- und Beitragssituation umfangreich analysiert. Für bestandsgefährdende, versicherungstechnische Risiken werden je nach Einzelfall, die Abgabequoten zwischen 50 % und 95 % der Versicherungssumme (sogenannte Vorwegabgaben) festgesetzt.

Gleichermaßen erfolgt eine Analyse der Kapitalausstattung sowie des Kapitalanlagerisikos der ISSELHORSTER Versicherung.

Unter Berücksichtigung der Säule II - Anforderungen aus Solvency II wird im Rahmen der jährlichen Ermittlung des unternehmensindividuellen Gesamtsolvabilitätsbedarfs der Risikotragfähigkeit Rechnung getragen.

Unser Risikoprozess ist so ausgerichtet, dass die Risikosituation jährlich überprüft wird. Hierbei wird auch bewertet, ob die Risikostrategie ggf. angepasst werden muss. Sollten unterjährig besondere oder neue Risiken entstehen, werden diese in einer ad-hoc-Analyse identifiziert, bewertet und gesteuert.

Das Risikomanagement ist beim Vorstand angesiedelt und wird von beiden Vorständen gemeinsam ausgeführt.

B.3.4 Risikoberichterstattung

Aufgrund der Unternehmensgröße sowie der aktiven Mitarbeit des Vorstandes bei den jeweiligen Geschäftsprozessen ist ein laufender und lückenloser Informationsaustausch gewährleistet, so dass zeitnah auf negative Unternehmenseinflüsse reagiert werden kann. Dabei ist es für alle Beteiligten sehr wichtig, dass die Arbeitsplätze im Sichtkontakt zueinanderstehen. Aus diesem Grund wird auf eine gesonderte Risikoberichterstattung verzichtet.

Der Aufsichtsrat wird über unsere Risikosituation jährlich im Rahmen der Aufsichtsratssitzung in Kenntnis gesetzt.

Bei einer, jedoch mindestens einmal im Jahr stattfindenden, Vorstandssitzung erfolgt die Aktualisierung des Risikohandbuchs mit anschließender Dokumentation.

B.3.5 ORSA

Alle identifizierten Risiken werden in einem Risikotragfähigkeitskonzept analysiert und bewertet. Es sind Methoden der Messung der Risiken festgelegt. Risiken sind nach Risikoquellen in versicherungstechnische, Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, Konzentrationsrisiken sowie operationale und Reputationsrisiken klassifiziert. Nicht relevante Risiken können aus der weiteren Betrachtung ausgenommen werden.

Im Own Risk and Solvency Assessments (ORSA) findet mindestens einmal jährlich eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung statt. Die Prozesse, die dem ORSA dienen, werden mindestens einmal jährlich geprüft, gegebenenfalls angepasst und im Rahmen einer Vorstandssitzung beschlossen.

Im Rahmen der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes werden die Solvabilitätsbedarfe der einzelnen wesentlichen, im Folgenden aufgeführten Risiken der ISSELHORSTER Versicherung ermittelt, und zum Gesamtsolvabilitätsbedarf aufsummiert. Zu den wesentlichen Risiken zählen

- das versicherungstechnische Risiko,
- das Kapitalanlagerisiko,
- das operationelles Risiko und
- das Rückversicherungsausfallrisiko¹

Für das **versicherungstechnische Risiko** wird der Solvabilitätsbedarf über einen $k\sigma$ -Ansatz ermittelt. Der Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko ergibt sich dabei als

das k -Fache der Standardabweichung der im ORSA-Modell verwendeten Schadenquote multipliziert mit den gebuchten Beiträgen.

¹ Bezüglich der Netto-Betrachtung.

Im ORSA 2018 ergab sich für den Parameter k auf Basis von Verteilungsanalysen der Brutto- und Nettoschadenquoten ein Wert von 4,81 (Brutto) bzw. 3,65 (Netto).

Die verwendete Standardabweichung, sowie die verwendeten Schadenquoten basieren auf die empirischen unternehmenseigenen Daten und bilden somit das Risikoprofil der ISSELHORSTER Versicherung ab.

Im Kapitalanlagerisiko fließen Kombinationen aus *Risikoklassen* und *Anlageklassen* ein. Jede Kombination erhält eigene Solvabilitätsbedarfe, welche sich als

individueller Risikofaktor multipliziert mit dem prognostischen risikoexponierten Marktwert zum Ende eines Jahres

ergeben. Die einzelnen Solvabilitätsbedarfe werden zum Solvabilitätsbedarf für das gesamte Kapitalanlagerisiko aufsummiert.

Die Kombination von *Risikoklassen* und *Anlageformen* berücksichtigt die Art der Zusammensetzung des Anlagebestands und die verbundene Risikoexponierung. Die Marktwerte bilden die Höhe der einzelnen Risikoexponierungen ab. Die Risikofaktoren werden pro Kombination anhand unseres Risikoprofils angemessen festgelegt. Hiermit zeigt sich der Zusammenhang von Risikoprofil und Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko.

Für das **operationelle Risiko** wird der Solvabilitätsbedarf als der kleinere der beiden folgenden Werte bestimmt:

- 22,5 % der Summe aus dem Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko und dem Solvabilitätsbedarf für die Kapitalanlagen,
- 3,00 % der gebuchten Brutto-Beiträge.

Durch die angewandten unternehmenseigenen Basisgrößen bei der Berechnung des Solvabilitätsbedarfs für das operationelle Risiko findet direkt eine Berücksichtigung unseres Risikoprofils statt.

Der Solvabilitätsbedarf für das Rückversicherungsausfallrisiko ergibt sich als *ein Risikofaktor multipliziert mit dem ausfall exponierten einforderbaren Betrag aus der Rückversicherung*.

Dieser Wert ergibt sich aus

- der erwarteten Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung,
- dem Entlastungseffekt der Rückversicherung auf den Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko und
- der Gewinnbeteiligung aus der Rückversicherung.

Der Risikofaktor wird hierbei vorsichtig vor dem Hintergrund unseres Risikoprofils und der Rückversicherung angesetzt.

Die Aggregation zum endgültigen Gesamtsolvabilitätsbedarf erfolgt durch Addition der einzelnen Solvabilitätsbedarfe und basiert aufgrund der vorigen Ausführungen direkt auf dem Risikoprofil. Methodisch bedingt ergibt sich durch die Solvabilitätsbedarfe der einzelnen wesentlichen Risiken direkt eine (Kapital-) Allokation für den Gesamtsolvabilitätsbedarf.

B.4 Internes Kontrollsystem

Unser Internes Kontrollsystem (IKS) dient dazu,

- frühzeitig Mängel und Lücken in unseren Unternehmensprozessen aufzudecken,
- das vorhandene Unternehmensvermögen zu sichern und zu schützen,
- die Umsetzung unserer Geschäftsstrategie optimal zu unterstützen,
- erlassene Gesetze sowie Verwaltungs- und Rechnungslegungsvorschriften zu erfüllen und
- mögliche Schäden, die durch Mitarbeiterbetrug verursacht werden können, zu verhindern.

Hierfür nutzen wir folgende IKS-Bausteine als Präventivmaßnahmen:

IKS-Baustein	Beschreibung
Vier-Augen-Prinzip	Sämtliche Entscheidungsprozesse z.B. Schadenregulierung, Wertpapierkauf oder –verkauf etc. werden mittels Vier-Augenprinzip durchgeführt.
Funktionstrennung	Die Funktionstrennung spiegelt sich in dem Geschäftsverteilungsplan des Gesamtvorstandes sowie in der Aufbauorganisation der ISSEHLORSTER Versicherung wider. Die Funktionstrennung ist dabei optimal an unseren Unternehmensprozessen orientiert und ausgerichtet.
Aufbauorganisation	Der Gesamtvorstand ist in den täglichen Geschäftsablauf vollständig integriert. Die flache Unternehmenshierarchie erlaubt einen schnellen Informationsfluss innerhalb unseres Unternehmens. Die gewählte Aufbauorganisation gewährleistet eine hohe Transparenz sowie einen zügigen, persönlichen und unbürokratischen Ablauf vieler unserer Unternehmensprozesse.
Liquiditätsplanung	Die Liquiditätsplanung hat zum Ziel, dass auch zukünftig eine ausreichende Liquidität bei uns vorhanden ist, um auch die zukünftig eingehenden Verpflichtungen, welche durch die Verträge mit den Versicherungsnehmern bestehen und bestehen werden, jederzeit erfüllen zu können. Dabei werden die realisierbaren Zahlungsmittel, die bei uns aus liquiden oder kurzfristig liquidierbaren Anlagegruppen bestehen sowie die zu erwartenden Einzahlungen ins Verhältnis zu unserem Liquiditätsbedarf gesetzt, der die künftig erwarteten Zahlungsausgänge umfasst.
mittelfristiger Kapitalmanagementplan	Der mittelfristige Kapitalmanagementplan orientiert sich an unserer dreijährigen Geschäftsstrategie. Er umfasst unsere einzelnen Vermögenswerte zum jeweiligen betrachteten Stichtag, schreibt diese fort und legt sie ggf. wieder an. Durch den mittelfristigen Kapitalmanagementplan können je Vermögenswert die vorhandenen Eigenmittel der ISSELHORSTER Versicherung bestimmt und gemäß Solvency II in sogenannte Eigenmittelklassen (Tiers) eingeteilt werden. Die Eigenmittel je Vermögenswert ergeben sich aus der Differenz von Vermögenswert und

IKS-Baustein	Beschreibung
	Abzug des Marktwertes, der zur Bedeckung von Verbindlichkeiten dient.
unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	In der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessments, kurz: ORSA) wird der Grad der Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs bestimmt, wobei die Nettobetrachtung die maßgebliche ist. Zudem beinhaltet der ORSA Stressrechnungen, deren Ziel die Analyse der Belastbarkeit der Risikotragfähigkeit auf die Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes ist. Weiter erfolgt im ORSA eine Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen sowie eine Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung. Des Weiteren werden zudem potenzielle Risiken, die aus den Unsicherheiten erwachsen, mit denen die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung behaftet ist, beleuchtet. Im Rahmen des ORSA erfolgt ebenfalls ein methodischer und quantitativer Vergleich zwischen dem Standardansatz und dem ORSA-Modell der ISSELHORSTER Versicherung.
Limitsystem	Bei der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bildet der Grad der Bedeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs den zentralsten Aspekt. Dieser ist durch die Netto-Bedeckungsquote, d.h. durch das Verhältnis der verlustkompensierenden Finanzmittel zum Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarf, gegeben. Für die Zwecke der Risikoüberwachung und -steuerung besteht für die Netto-Bedeckungsquote ein Limitsystem, das mit angesetzten Limits (auch Risikotoleranzschwellen oder Schwellenwerte genannt) drei Bereiche festlegt, in die die Netto-Bedeckungsquote fallen kann. Jeder Bereich wird mit einer Farbstufe (grün, gelb und rot) und mit einer oder mit mehreren Maßnahmen verknüpft. Fällt mindestens eine Netto-Bedeckungsquote des betrachteten zukünftigen Zeitraums in den gelben oder den roten Bereich, so müssen die verknüpften Maßnahmen ergriffen werden. Das Limitsystem besitzt daher eine alarmierende Wirkung, hält aber zugleich einen Maßnahmenkatalog bereit, der zu einer Verbesserung der Netto-Bedeckungssituation beitragen soll.

Abbildung 2: Präventivmaßnahmen im Rahmen des Internen Kontrollsystems

Die **Compliance Funktion** ist ein weiterer Baustein, fest verankert in unserem Internen Kontrollsystem. Sie gehört zum Funktionsbereich *Recht*, welcher in der gemeinsamen Verantwortung des Gesamtvorstandes liegt (siehe Abbildung 1: Organigramm der ISSELHORSTER Versicherung). Intern Verantwortliche Person für diese kritische und wichtige Schlüsselfunktion ist unser Prokurist, Herr Twelmeier, der die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit erfüllt. Die Compliance Funktion erhält, soweit für Ihren Aufgabenbereich erforderlich, uneingeschränkt Einblick in alle unternehmensspezifischen Dokumente und Prozesse. Zu den Hauptaufgaben der Compliance-Funktion zählt die Überwachung der Einhaltung aller gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben mit dem Ziel, dass die Compliance-Risiken wie rechtliche Sanktionen, finanzielle Verluste oder Imageschäden vermieden bzw. verringert werden. Dadurch wird

die Umsetzung des angemessenen Governance-Systems sowie die gesamte Führung der Issehorster Versicherung bewahrt. Ihr Aufgabenbereich ist in Kapitel B.1.1.4 detaillierter beschrieben. Ihre Tätigkeiten werden in einem sogenannten Compliance Plan niedergeschrieben, welcher Grundlage für die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der internen und externen rechtlichen Vorgaben darstellt.

B.5 Funktion der Internen Revision

Nach § 30 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz sind die Versicherungsunternehmen verpflichtet, eine wirksame Interne Revision zu implementieren. Dabei ist zu beachten, dass die Interne Revision objektiv und unabhängig von anderen operativen Tätigkeiten sein soll. Um den Anforderungen gemäß Solvency II gerecht zu werden, wurde deshalb die Interne Revision zum Teil ausgelagert. Das heißt, Bereiche in denen eine selbstständige, (prozess-) unabhängige und objektive risikoorientierte Prüfung durch eigene Mitarbeiter der ISSELHORSTER Versicherung nicht möglich ist, werden von der KJP GbR übernommen.

Vorab wurde dafür ein entsprechender Ausgliederungsprozess durchlaufen, der folgende Schritte beinhaltet und entsprechend dokumentiert wurde:

1. *Risikoanalyse*, bestehend aus
 - a. *Wichtigkeitsanalyse*,
 - b. *Analyse der bedeutsamen Risiken* aufgrund der Ausgliederung (insbesondere die operationellen, strategischen sowie Reputations- und Konzentrationsrisiken),
 - c. Überprüfung der denkbaren *Auswirkungen* der Ausgliederung auf die ISSELHORSTER Versicherung,
 - d. Bewertung der *Integrationsfähigkeit* der Ausgliederung in unser Risikomanagementsystem,
 - e. Dokumentation über die Einbeziehung von entscheidenden Geschäftsbereichen in die Arbeit der Internen Revision sowie
 - f. Auswahl eines potenziellen Dienstleisters und dessen Eignungsprüfung im Rahmen einer *Due Diligence* (auch Überprüfungsprozess genannt)
2. Erstellung eines *Ausgliederungsvertrages* gemäß Art. 38 und 49 der Richtlinie 2009/138/EG, Art. 274 Abs. 4 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 bzw. 2016/2283 und § 32 Versicherungsaufsichtsgesetz
3. *Anzeigepflicht* vor Ausgliederung gegenüber der BaFin

Die Intern Verantwortliche Person bzw. der Ausgliederungsbeauftragte für diese Schlüsselfunktion ist der Vorstandsvorsitzende der ISSELHORSTER Versicherung, Herr Schulze Westhoff (siehe Abbildung 1: Organigramm der ISSELHORSTER Versicherung), dessen fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit durch die Anforderungen an das Vorstandsmandat gewährleistet ist. Obwohl Herr Schulze Westhoff neben der Internen Revision die Risikomanagementfunktion als Intern Verantwortliche Person ausübt, stellt dies keinen Widerspruch zu Art. 271 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 dar, da Art. 271 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 und der in Art. 29 Absätze

3 und 4 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hier greift.

Die Prüfung durch die Interne Revision, egal ob intern oder extern durchgeführt, erfolgt anhand unseres Revisionsplanes, deren Wesentlichkeit vom Gesamtvorstand der ISSELHORSTER Versicherung verabschiedet worden ist. Dabei werden von Herr Schulze Westhoff nur die Bereiche geprüft, die gemäß Geschäftsverteilungsplan nicht in seinen Ressort fallen. Die Prüfung der Bereiche von Herr Schulze Westhoff werden durch die KJP GbR vorgenommen. Herr Schulze Westhoff ist hierbei der Koordinator und ist verantwortlich für

- die zur Verfügung Stellung der erforderlichen Unterlagen, die der Prüfer für seine Arbeit benötigt sowie
- die Überwachung der Revision.

In seiner Aufgabe als Koordinator ist er verpflichtet, über die Aktivitäten sowie die getroffenen Maßnahmen und deren Umsetzung im Rahmen der Vorstandssitzung an den Gesamtvorstand der ISSELHORSTER Versicherung zu berichten.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Versicherungsmathematische Funktion gehört zu den vier Schlüsselfunktionen, die gesetzlich zu erfüllen sind. Somit handelt es sich um eine unverzichtbare Funktion. Aufgrund unserer Personaldecke und der gewünschten Funktionstrennung durch den Gesetzgeber wurde diese kritische und wichtige Schlüsselfunktion an die eAs efficient actuarial solutions GmbH mit Vertrag vom 31.08.2015 ausgelagert. Die Ausgliederung orientierte sich dabei an unserer Ausgliederungsleitlinie sowie an den dafür rechtlich vorgesehenen Ausgliederungsprozess (analog Kapitel B.5).

Die Funktion des Ausgliederungsbeauftragten wird von dem Vorstandsmitglied Herrn Strüwer wahrgenommen. Die erforderliche fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit ist durch das bestehende Vorstandsmandat erfüllt. Seine Aufgaben als Ausgliederungsbeauftragter sind, neben der Koordination der Versicherungsmathematischen Funktion und engen Zusammenarbeit mit dem Dienstleister, die

- Überwachung der Einhaltung des Ausgliederungsvertrages,
- zur Verfügung Stellung der erforderlichen Daten und Unterlagen, die der Dienstleister für die Durchführung seine Arbeit benötigt,
- Umsetzung der getroffenen Maßnahmen sowie deren Qualitätssicherung und
- Beaufsichtigung des Dienstleisters.

Zu seinem Aufgabenbereich gehört außerdem die Berichtspflicht gegenüber dem Gesamtvorstand der ISSELHORSTER Versicherung bezüglich der Aktivitäten der Versicherungsmathematischen Funktion.

Damit die Versicherungsmathematische Funktion ihre Aufgaben erfüllen kann, hat sie ein vollständiges uneingeschränktes Informationsrecht für die im Rahmen der Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen benötigten Informationen. Dies schließt die Informationen in Bezug auf unsere

Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zu den Risikominderungstechniken (Rückversicherungen) ein.

B.7 Outsourcing

Gemäß §7 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz ist eine Ausgliederung (Outsourcing), die Auslagerung einer Dienstleistung, einer Tätigkeit oder eines Prozesses an Drittunternehmen (Dienstleister), die ansonsten vom Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden müssten.

Die ISSELHORSTER Versicherung ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der eine schlanke Unternehmensstruktur lebt. Die Durchführung aller wichtigen Funktionen und Tätigkeiten durch eigenes Personal ist ohne Interessenskonflikte nicht umsetzbar. Folgende Ausgliederung (Tabelle 7) wurde deshalb vorgenommen:

Schlüsselfunktion	Dienstleister	Verantwortliche Person des Dienstleisters
Versicherungsmathematische Funktion	eAs efficient actuarial solutions GmbH	Herr Willjes

Tabelle 7: Übersicht der Ausgliederungen der ISSELHORSTER Versicherung

Der Sitz des Dienstleisters war bis zum 31.12.2018 im Hamburg und somit im Rechtsraum Deutschland. Nach einer Sitzverlegung ist die eAs efficient actuarial solutions GmbH seit 01.01.2019 in Root D4 (Schweiz, Kanton Luzern) ansässig.

Zudem wurde folgende Teilausgliederung (Tabelle 8) vorgenommen:

Schlüsselfunktion	Dienstleister	Verantwortliche Person des Dienstleisters
Interne Revisionsfunktion, teilweise	KJP GbR	Herr Jolovic

Tabelle 8: Übersicht der Teilausgliederungen der ISSELHORSTER Versicherung

Die verantwortliche Person für die Ausgliederung ist Herr Schulze-Westhoff.

Der Rechtsraum des Dienstleisters ist Deutschland.

Trotz der Ausgliederung von Funktionen und Tätigkeiten obliegt die Verantwortung für die Erfüllung aller aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen immer beim Gesamtvorstand der ISSELHORSTER Versicherung. Dieser trägt somit auch die Verantwortung für die Ausgliederung.

B.8 Sonstige Angaben

B.8.1 Angemessenheit des Governance-Systems

Das Governance-System wird vom Vorstand der ISSELHORSTER Versicherung als angemessen angesehen. Die Aufbau- und Ablauforganisation, die Schlüsselfunktionen sowie die Vorgaben und Anforderungen an die fachlichen Qualifikationen und persönliche Zuverlässigkeit wurden unter Berücksichtigung

der Art, Umfang und Komplexität unseres Risikoprofils und unsere Unternehmensstruktur umgesetzt.

Die Überprüfung der Angemessenheit des Governance-Systems und dessen Bestandteile wird vom Vorstand jährlich durchgeführt.

B.8.2 Weiteres sonstige Angaben

Es bestehen keine sonstigen Angaben.

C Risikoprofil

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

C.1.1 Verwendung von Zweckgesellschaften

Wir wenden keine Zweckgesellschaften an, sodass Angaben hierzu entfallen.

C.1.2 Außerbilanzielle Positionen

Es bestehen derzeit keine außerbilanziellen Positionen, womit weitere Informationen über eine etwaige Risikoexponierung gemäß Artikel 295 Absatz 2 der Delegierten Verordnung an dieser Stelle entfallen.

C.1.3 Risikoexponierung

C.1.3.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Die Beschreibung der wesentlichen Risiken der Versicherungstechnik findet sich in Kapitel B.3.1.1. Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen diesbezüglich.

C.1.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Bewertung der Risiken

Es werden von uns zwei Modelle zur Risikobewertung verwendet, das unternehmenseigene ORSA-Modell und die Standardformel.

Die Modelle basieren auf Maßzahlen zur Beschreibung der Risikoexponierungen. Je nach Modell sind diese unterschiedlich. Das versicherungstechnische Risiko resultiert im Rahmen einer Zahlungsstromperspektive aus den Schadenzahlungen. Der Wert der mittleren² Schadenzahlungen kann als ein Maß für die Risikoexponierung verstanden werden. Ein übliches Volumenmaß sind zudem die periodentechnisch abgegrenzten Prämien, die zugleich als ein Indikator für die Größe des Versicherungsbestandes gesehen werden können.

Die Schadenzahlungen, die im *ORSA-Modell* der ISSELHORSTER Versicherung analysiert werden, beinhalten alle Schadenzahlungen, sprich diejenigen, die aus der Abwicklung von Schadenereignissen aus Vorjahren und diejenigen, welche aus neuen Schadenereignissen entstehen. Insbesondere sind Schadenzahlungen aufgrund von Katastrophenschäden mit inbegriffen. Demgegenüber behandelt der *Standardansatz* das versicherungstechnische Risiko aus Schadenzahlungen über eine Zerlegung in die folgenden Risiken:

- Prämien- und Reserverisiko
- Katastrophenrisiko

² Hierbei versteht sich der Mittelwert als wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnittswert.

Diesbezüglich sind Risikoexponierungsmaße für das Prämienrisiko, das Reserverisiko und das Katastrophenrisiko erforderlich. Die Angaben zum Prämienrisiko erstrecken sich auf die künftigen Prämien, während die Angaben zum Reserverisiko in der Schadenrückstellung bestehen. Hinsichtlich des Katastrophenrisikomodus des Standardansatzes sind für uns die sturm- und hagelrisikoexponierten Versicherungssummen wesentlich.

Wesentliche Änderungen der Maßnahmen im Berichtszeitraum erfolgten weder im ORSA-Modell, noch im Standardansatz.

C.1.4 Risikokonzentrationen

Es sind keine versicherungstechnischen Konzentrationsrisiken gegeben und zu solchen wird es der Voraussicht nach auch nicht kommen.

C.1.5 Risikominderung

Als Risikominderungstechnik für das versicherungstechnische Risiko kommt die Rückversicherung zum Einsatz. Weitere Techniken zur Risikominderung, insbesondere vereinbarte Sicherheiten bestehen derzeit und künftig nicht.

Im Rahmen der Feuer- und Sachversicherung bestehen Quotenrückversicherungsverträge mit Abgabequoten zwischen 50 % bis 95 %. Zusätzlich wirken Jahresüberschadenverträge, dessen Priorität von unserer Selbstbehaltprämie abhängt. Im Rahmen der Haftpflicht- und Unfallversicherung wirken derzeit Schadenexzedentenverträge.

Die bestehende proportionale und insbesondere nicht-proportionale Rückversicherung bietet damit umfangreichen Schutz gegen eine hohe Masse von Schadenzahlungen, sowie etwaigen Großschadenereignissen. Die Rückversicherungsstruktur dient damit der Stärkung unserer Risikotragfähigkeit der und ist insgesamt effektiv und angemessen.

In einer mindestens einmal im Jahr stattfindenden, Vorstandssitzung erfolgt die Überprüfung der getroffenen Maßnahmen und zugleich die Aktualisierung des Risikohandbuchs mit anschließender Dokumentation.

C.1.6 Liquiditätsrisiko

Gemäß Artikel 295 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ist auf die bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne (Expected Profits in Future Premiums, EPIFP) Bezug zu nehmen. Zum Stichtag 31.12.2018 lag der EPIFP netto bei 2.258 TEuro³. Allgemein besteht das Liquiditätsrisiko in einer Nichterfüllbarkeit der versicherungstechnischen Verpflichtungen. Nach Artikel 260 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 bzw. 2016/2283 erfolgte in 2018 eine Analyse der Liquidität aus der

³ Darstellung als Wert der Gewinnfunktion.

Liquiditätsplanung⁴ heraus. Es zeigte sich ein prognostischer Liquiditätsüberschuss mit einer Liquiditätsbedeckungsquote von mindestens 398%. Somit ist ein deutlicher Puffer für widrige Abweichungen von der Prognose vorhanden.

C.1.7 Risikosensitivität

C.1.7.1 Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und Szenarioanalysen

Im ORSA 2018 der ISSELHORSTER Versicherung wurden versicherungstechnisch bedingte Stresstests bei

- der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und
- bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen

durchgeführt. Die Stresstests dienen ebenfalls als Sensitivitätsanalyse, da sich hierbei die Sensitivität der Bedeckungsquote gegenüber Änderungen wesentlicher Modellgrößen zeigt.

Die Stresstests zur *Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs* im Bereich des versicherungstechnischen Risikos ergab sich über eine Erhöhung des Brutto- und Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs um jeweils 5 % im Vergleich zum ursprünglichen Wert. Indirekt umfasst dieser Stresstest eine Erhöhung der mittleren Schadenquote, sowie der Standardabweichung der im ORSA-Modell verwendeten Schadenquote.

Die Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf lagen in diesem Szenario stets bei mindestens 300 %.

Im Rahmen der *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen* war das versicherungstechnische Stressszenario in Orientierung an der Stressrechnung zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gegeben durch eine Erhöhung des SCR für das Gesamtrisiko um 5 %. Die Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen des Stressszenarios lagen hierbei stets bei mindestens 467 %. Betragsmäßig ergab sich damit für das erste prognostische Jahr eine Erhöhung des SCR um 173 TEuro.

Die Ergebnisse zeigen unsere hohe Risikotragfähigkeit gegenüber dem erprobten Szenario.⁵

C.1.7.2 Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Stressszenarien wirken sich auf ein Modell in Form von veränderten Modellparametern bzw. -größen aus. Auf dieser Basis abstrahiert die Stressrechnung im Rahmen der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs ökonomische Szenarien auf eine Veränderung wesentlicher Modellparameter.

⁴ Stand der Liquiditätsplanung: 31.12.2018

⁵ Diese Einschätzung wird mittels eines Reverse-Stresstests im Rahmen des ORSA 2018 bekräftigt. Hierbei wird die Belastung im jeweiligen Stressszenario solange gesteigert, bis erstmalig eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs erreicht ist.

Dabei fallen Szenarien zusammen, die die gleichen Variationen der Modellgrößen hervorrufen. Im Sinne einer Belastungsprobe können weiter mildere Szenarien durch gleichartige aber widrigere ersetzt werden. Dies hat den Vorteil einer reduzierten Anzahl an konkreten Berechnungen.

Die Definition der Stressszenarien besteht somit auf Modellebene und umfasst die anzusetzenden Variationen vorgegebener Modellparameter. Die anzusetzende Variation wird vor dem Hintergrund realitätsnaher Entwicklungen definiert. Die Annahme besteht darin, dass diese Variationen angemessen sind, um auf vorsichtige Weise eine relevante Stresssituation bezüglich der Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs abzubilden. Dies betrifft insbesondere das versicherungstechnische Stressszenario.

Die Methodik und die sonstigen Annahmen bleiben erhalten oder werden zwecks Vereinbarkeit mit dem Stressszenario entsprechend angepasst. Es wird technisch davon ausgegangen, dass die durch das Stressszenario vorgegebene Veränderung unmittelbar und in vollem Umfang einsetzt.

Die Stressrechnung im Rahmen der *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen* des ORSA 2018 behandelte ein versicherungstechnisches Stressszenario in Orientierung an den Stresstest im Rahmen der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs. Die Parallele beider Stressrechnungen besteht darin, das Gesamtrisiko des entsprechenden Modells um 5 % zu erhöhen.

Im Rahmen der Proportionalität besteht die Annahme, dass die Anlehnung an die Definition der Stresse zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs angemessen ist.

C.1.8 Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen zum Risikoprofil.

C.2 Marktrisiko

C.2.1 Risikoexponierung

C.2.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Die Definitionen der Kategorien *Marktrisiken* und *Kreditrisiken* unterscheiden sich hinsichtlich der von uns genutzten *Standardformel* nach der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (insbesondere Artikel 164) und dem *Gesetz zur Modernisierung Finanzaufsicht über Versicherungen* (§ 7, Absatz 18). Aufgrund der im Rahmen der Berichterstattung an die Aufsicht geforderten Darstellungen zu den Ausführungen zum Risikoprofil orientiert sich an die Risikoeinteilung der Standardformel. Hiermit bleibt dieser Bericht konsistent zu dem regelmäßigen aufsichtlichen Bericht (*RSR-Bericht*).

Die wesentlichen Marktrisiken wurden bereits in den Kapiteln

- B.3.1.2.1 - Fremdwährungsrisiko
- B.3.1.2.2 - Zinsänderungsrisiko

- B.3.1.2.3 - Aktienrisiko
- B.3.1.2.4 - Immobilienrisiko
- B.3.1.3.2 - Spreadrisiko und
- B.3.1.3.1 - Marktrisikokonzentration

aufgeführt. Wesentliche Änderungen im Berichtszeitraum bestanden hierbei nicht.

C.2.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Das Marktrisiko umfasst eine nachteilige Veränderung der Marktwerte sowie ein Risiko aufgrund von Konzentrationen von Kapitalanlagen. Die Basis mathematischer Risikobewertungen gemäß dem unternehmenseigenen ORSA-Modell der ISSELHORSTER Versicherung bzw. der Standardformel stellen die Marktwerte der Kapitalanlagen dar.

Dabei bildet der dem jeweiligen Marktrisiko zugewiesene Marktwert selbst ein Maß für das exponierte Volumen⁶, sowohl im Rahmen des ORSA-Modells, als auch im Rahmen der Standardformel.

Es wurden keine wesentlichen Änderungen der generellen Maßnahmen bezüglich des ORSA-Modells bzw. der Standardformel vorgenommen.

C.2.1.3 Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Aufgrund der Natur des von der ISSELHORSTER Versicherung gezeichneten Geschäfts ist eine vollständige Vermeidung des Marktrisikos nicht möglich. Die Reduzierung des Marktrisikos auf ein angemessenes Maß erfolgt zum einen über die zugelassenen Anlageklassen. Durch den Ausschluss einzelner Anlageklassen (z. B. Rohstoffe, Hedgefonds) erfolgt eine Risikovermeidung in Bezug auf die mit den ausgeschlossenen Produkten verbundenen Risikofaktoren.

C.2.2 Risikokonzentrationen

Eine wesentliche Risikokonzentration im Rahmen des Marktrisikos besteht aus unserer Sicht nicht, da unsere Kapitalanlagerichtlinie unter der Einhaltung der Grenzwerte bzgl. der Anlage je Emittenten eine etwaige Risikokonzentration verhindern.

Das Kapitalanlagevolumen je Emittenten sollte bezogen auf den Nennwert der Anlage maximal 500 TEuro nicht überschreiten.

C.2.3 Risikominderung

Eine Risikominderung des Marktrisikos wird durch folgende allgemeine Maßnahmen erzielt:

⁶ Im Falle des Konzentrationsrisikos der Anteil der Marktwerte, der eine bestimmte Konzentrationsschwelle überschreitet.

Die Investitionen erfolgen immer unter Einhaltung

- der aufsichtsrechtlichen und internen Anlagerestriktionen,
- sowie
- des „Vier-Augen-Prinzips“.

Als Bewertungsgrundlage der Kapitalanlagen kommen das HGB sowie Artikel 132 der Richtlinie 2009/138/EG sowie die Leitlinien zum Governance System (EIOPA-BoS-14/253 DE, Stand: 14.09.2015) zur Anwendung.

Die Kapitalanlagen

- müssen in Euro ausgestellt sein,
- sollten ein Mindestrating vergleichbar mit BBB- (Standard & Poor's, S&P's) einer anerkannten Ratingagentur besitzen sowie
- sollten den Anlagehorizont von 6 Jahren nach Möglichkeit nicht überschreiten.

Des Weiteren gilt, dass je Emittenten bis zu einem Nennwert von maximal 500 TEuro gezeichnet werden darf. Dies gilt jedoch nicht für Festgelder.

Bei Vorlage zweier unterschiedlicher Ratingeinstufungen für eine Kapitalanlage findet das Zweitbeste Berücksichtigung. Eine Überprüfung mit anschließender Dokumentation der Ratings erfolgt halbjährlich.

Ausgeschlossen als Bestandteile der Kapitalanlagen sind

- strukturierte Produkte als auch einfach strukturierte Produkte,
- strategische Beteiligungen
- mit Kreditrisiken verknüpfte Finanzinstrumenten sowie
- Anlagen in Fonds jeglicher Art.

Weiter verfolgen wir als oberstes Ziel die Sicherheit der Kapitalanlagen zur jederzeitigen Erfüllung der eingegangenen Zahlungsverpflichtungen aus den Versicherungsverträgen. Der Fokus liegt somit auf dem Grundsatz der Sicherheit, so dass die Erzielung von Renditen als nachrangig angesehen wird. Das Finanzmarktumfeld nimmt damit eine untergeordnete Rolle ein.

Insbesondere erfolgen keine Investitionen in nicht-alltägliche Anlagegruppen, sodass spezifische Risiken, die mit solchen Anlagegruppen verbunden sind, und unvorhergesehene Auswirkungen auf unser Risikoprofil haben, nicht zu betrachten sind.

In einer mindestens einmal im Jahr stattfindenden, Vorstandssitzung erfolgt die Überprüfung der getroffenen Maßnahmen und zugleich die Aktualisierung des Risikohandbuchs mit anschließender Dokumentation.

Weitere Risikominderungsmaßnahmen bestehen nicht.

C.2.4 Liquiditätsrisiko

Im Rahmen des Marktrisikos existiert kein Liquiditätsrisiko. Das Liquiditätsrisiko im Rahmen der versicherungstechnischen Verpflichtungen wurde in Kapitel C.1.6 ausgeführt.

Nach Maßgabe des Artikels 295 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne (Expected Profits in Future Premiums, EPIFP) unter der Rubrik des Liquiditätsrisikos anzuführen. Diese erfolgte ebenfalls in Kapitel C.1.6, weshalb diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen wird.

C.2.5 Risikosensitivität

C.2.5.1 Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und Szenarioanalysen

Im Rahmen des ORSA 2018 der ISSELHORSTER Versicherung wurden kapitalanlagerisikoorientierte Stresstests bei

- der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und
- bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen

durchgeführt.

Die Stresstests zur *Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs* im Bereich des Kapitalanlagerisikos bestanden in einer Erhöhung des Kapitalanlagerisikos um 50 % des ursprünglichen Wertes. Dieser relative Aufschlag kann aufgrund der Abbildung des Kapitalanlagerisikos als faktorbasierter Ansatz im Rahmen des ORSA-Modells als einheitlicher Aufschlag auf alle verwendeten Risikofaktoren verstanden werden. Des Weiteren bildet das ORSA-Modell im Rahmen des Kapitalanlagenstresstests direkt eine Erhöhung des Solvabilitätsbedarfes für das Ausfallrisiko resultierend aus den Kapitalanlagen mit ab.

Die Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf lagen in diesem Szenario stets bei mindestens 250 %.

Im Rahmen der *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen* war das marktrisikobezogene Stressszenario in Anlehnung an der Stressrechnung zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gegeben durch eine Erhöhung des SCR für das Marktrisiko um 50 %. Die Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen des Stressszenarios lagen stets bei mindestens 428 %. Beträgsmäßig ergab sich damit für das erste prognostische Jahr eine Erhöhung des SCR um 530 TEuro.

Die Ergebnisse zeigen auch hier, dass wir gegenüber dem erprobten Szenario eine hohe Risikotragfähigkeit aufweisen.⁷

⁷ Diese Einschätzung wird mittels eines Reverse-Stresstests im Rahmen des ORSA 2018 bekräftigt. Hierbei wird die Belastung im jeweiligen Stressszenario solange gesteigert, bis erstmalig eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs erreicht ist.

C.2.5.2 Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Die grundlegende Methodik und die zugehörigen Annahmen im Rahmen des Stressszenarios der Kapitalanlagen erfolgt wie bereits in Kapitel C.1.7.2 zum versicherungstechnischen Stressszenario.

C.2.6 Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.3 Kreditrisiko

C.3.1 Risikoexponierung

C.3.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Wie bereits in Kapitel C.2.1.1 erläutert orientiert sich die Zuordnung der Risiken in *Marktrisiken* und *Kreditrisiken* an die Standardformel. Die Kreditrisiken wurden bereits in den Kapiteln B.3.1.3.3 und B.3.1.5 erläutert. Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen kreditrisikoorientierten Änderungen.

C.3.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Das Kreditrisiko umfasst das Risiko eines Ausfalls der Forderungen gegenüber Gegenparteien. Im Fall von Forderungen aus Kapitalanlagen ist der Marktwert das Maß der Risikobewertung, sowohl im unternehmenseigenen ORSA-Modell der ISSELHORSTER Versicherung, als auch in der Standardformel. Im Fall der Forderungen gegenüber Rückversicherern wird als Maß der Risikobewertung der *sogenannte Loss Given Default* angesetzt, der den Verlust im Fall eines Ausfalls eines Rückversicherers darstellt. Der Loss Given Default beinhaltet auch etwaige Risikominderungseffekte, die durch die Rückversicherung bedingt sind. Die Marktwerte und die Loss Given Defaults bilden somit Risikoexponierungsmaße, auf deren Basis dann die Risikobewertungen gemäß dem ORSA-Modell oder der Standardformel erfolgen.

Es wurden keine wesentlichen Änderungen der generellen Maßnahmen bezüglich des ORSA-Modells vorgenommen. Gleiches gilt hinsichtlich der Standardformel.

C.3.1.3 Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Im Rahmen der Anlagepolitik können Anleihen unterschiedlicher Emittenten bzw. Emittentenklassen (z. B. Unternehmensanleihen, Staatsanleihen) erworben und Bankguthaben (Tages- / Festgelder) gehalten werden. Derivate, strukturierte Produkte, strategische Beteiligungen, sowie jegliche Art von Anlagen in Fonds werden ausgeschlossen.

C.3.2 Risikokonzentrationen

Bezüglich des Ausfallrisikos besteht eine Konzentration auf die Einzeladresse Munich Re. Diese derzeitige Risikokonzentration wird aufgrund der hohen Bedeckung der gesetzlichen Kapitalanforderungen und des Gesamtsolvabilitätsbedarfs als tragbar eingeschätzt. Zudem besteht effektiv eine sehr geringe Ausfallwahrscheinlichkeit bezüglich der Munich Re.

C.3.3 Risikominderung

Das Gegenparteausfallrisiko wird gemindert durch folgende Maßnahmen:

- Beachtung eines Mindestratings vergleichbar mit BBB- (Standard & Poor's, S&P's) einer anerkannten Ratingagentur.

In einer mindestens einmal im Jahr stattfindenden, Vorstandssitzung erfolgt die Überprüfung der getroffenen Maßnahmen und zugleich die Aktualisierung des Risikohandbuchs mit anschließender Dokumentation.

Weitere Risikominderungsmaßnahmen bestehen nicht.

C.3.4 Liquiditätsrisiko

Im Rahmen des Ausfallrisikos besteht kein Liquiditätsrisiko. Das Liquiditätsrisiko im Rahmen der versicherungstechnischen Verpflichtungen wurde bereits in Kapitel C.1.6 ausgeführt, worauf entsprechend verwiesen wird.

C.3.5 Risikosensitivität

C.3.5.1 Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und Szenarioanalysen

Im ORSA 2018 der ISSELHORSTER Versicherung wurden Stresstests, welche sich auf das Rückversicherungsausfallrisiko beziehen, bei

- der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und
- bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen

durchgeführt. Das Stressszenario zum (Gegenpartei-) Ausfallrisiko bezüglich der Kapitalanlagen wurde bereits über das Stressszenario eines erhöhten Kapitalanlagerisikos im Kapitel C.2.5.1 abgedeckt, worauf entsprechend verwiesen wird.

Der Stresstest zur *Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs* im Bereich des Ausfallrisikos bestand in einer Erhöhung des Rückversicherungsausfallrisikos um 100 % des originären Wertes. Die Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf lagen in diesem Szenario stets bei mindestens 268 %. Bezüglich eines kombinierten Stresstests in Form eines erhöhten Rückversicherungsausfallrisikos und eines erhöhten Kapitalanlagerisikos ergab sich stets eine Netto-Bedeckungsquote von mindestens 218 %.

Im Rahmen der *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen* war das ausfallrisikobezogene Stressszenario in

Anlehnung an der Stressrechnung zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gegeben durch eine Erhöhung des SCR für das Ausfallrisiko um 100 %. Die Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen des Stressszenarios lagen stets bei mindestens 451 %. Betragsmäßig ergab sich damit für das erste prognostische Jahr eine Erhöhung des SCR um 313 TEuro. In Form eines kombinierten Stressszenarios bezüglich eines erhöhten SCR für das Ausfallrisiko und das Marktrisiko lagen die Bedeckungen stets bei mindestens 399 %. Betragsmäßig ergab sich damit für das erste prognostische Jahr eine Erhöhung des SCR um 825 TEuro.

Die Ergebnisse zeigen, dass wir im Rahmen des erprobten Stressszenarios eine deutliche Überdeckung aufweisen konnte, und somit keine Gefährdung der Risikotragfähigkeit im Rahmen der Stresstests besteht.⁸

C.3.5.2 Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Die Methodik und die zugehörigen Annahmen im Rahmen des Stressszenarios zum Gegenparteiausfallrisiko erfolgt wie bereits in Kapitel C.1.7.2 zum versicherungstechnischen Stressszenario erläutert.

C.3.6 Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen zum Risikoprofil.

C.4 Liquiditätsrisiko

C.4.1 Risikoexponierung

Nach Artikel 295 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 hat eine Beschreibung zu erfolgen, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Artikel 132 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden, wobei hierbei auf die angeführten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen ist. Eine entsprechende Beschreibung erfolgte bereits durch die vorhergehenden Ausführungen zum Risikoprofil bezüglich des *Marktrisikos* und des *Kreditrisikos*. Daher entfallen weitere Beschreibungen an dieser Stelle.

C.4.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Das Liquiditätsrisiko bildet das Risiko ab, den Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Liquiditätsengpässen nicht nachkommen zu können. Das Liquiditätsrisiko wurde bereits im Kapitel B.3.1.4 erläutert. Hierauf wird entsprechend verwiesen.

⁸ Diese Einschätzung wird mittels eines Reverse-Stresstests im Rahmen des ORSA 2018 bekräftigt. Hierbei wird die Belastung im jeweiligen Stressszenario solange gesteigert, bis erstmalig eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs erreicht ist.

Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf das Liquiditätsrisiko.

C.4.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Unsere Liquiditätsplanung wird erfasst auf der Basis von prognostischen Zahlungsein- und -ausgängen. Der Grad der Liquidität wird hierbei per Liquiditätsbedeckungsquote dargestellt. Liegt diese ausreichend hoch, wird von einem geringen Liquiditätsrisiko ausgegangen.

C.4.2 Risikokonzentrationen

Es bestehen bezüglich des Liquiditätsrisikos keine Konzentrationen.

C.4.3 Risikominderung

Die Risikominderungsmaßnahmen wurden bereits in Kapitel B.3.1.4 dargestellt. Hierauf wird entsprechend verwiesen. Weitere Risikominderungsmaßnahmen bestehen nicht.

In einer mindestens einmal im Jahr stattfindenden, Vorstandssitzung erfolgt die Überprüfung der getroffenen Maßnahmen und zugleich die Aktualisierung des Risikohandbuchs mit anschließender Dokumentation.

C.4.4 EPIFP

Gemäß Artikel 295 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne (Expected Profits in Future Premiums, EPIFP) unter der Rubrik des Liquiditätsrisikos anzugeben. Der EPIFP im Rahmen der versicherungstechnischen Verpflichtungen wurde bereits in Kapitel C.1.6 angeführt, worauf verwiesen wird.

C.4.5 Risikosensitivität

Hinsichtlich des Liquiditätsrisikos wurden keine Stresstests und keine Szenarioanalysen aufgrund der Unwesentlichkeit durchgeführt.

C.4.6 Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.5 Operationelles Risiko

C.5.1 Risikoexponierung

C.5.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Das operationelle Risiko wurde bereits im Kapitel B.3.1.6 beschrieben, worauf verwiesen wird. Wesentliche Änderungen im Berichtszeitraum bestanden nicht.

C.5.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

In der Standardformel werden für die Bestimmung des SCR zum operationellen Risiko für das Geschäft nach Art der Nichtlebensversicherung die folgenden Maße verwendet:

- die verdienten Brutto-Prämien des mit dem Stichtag abschließenden Jahres zuzüglich des Teils des historischen Wachstums der verdienten Brutto-Prämien im Vergleich zum Vorjahr, der ein positives Wachstum von 20 % übersteigt, sowie
- die versicherungstechnische Brutto-Rückstellung (ohne Risikomarge), falls diese positiv ist.

Hiervon dient der größere der beiden Werte für das SCR des operationellen Risikos als Basis.

Im unternehmenseigenen ORSA-Modell wird die Basis der Risikoexponierung nur durch die Brutto-Beiträge gestellt. Die versicherungstechnische Rückstellung wird nicht mit einbezogen. Ein eventuelles Beitragswachstum im risikoexponierten Jahr wird zudem mitberücksichtigt, da die Brutto-Beiträge des jeweiligen Prognosejahres Basis der Berechnung des Solvabilitätsbedarfes des operationellen Risikos sind.

Wesentliche Änderungen der Maßnahmen im Berichtszeitraum erfolgten weder im ORSA-Modell, noch im Standardansatz.

C.5.2 Risikokonzentrationen

Es bestehen keine Risikokonzentrationen bezüglich des operationellen Risikos.

C.5.3 Risikominderung

Das Kapitel B.3.1.6 führte bereits Maßnahmen zur Minderung des operationellen Risikos, sowie Verfahren zur Überwachung der dauerhaften Wirksamkeit an. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen.

In einer mindestens einmal im Jahr stattfindenden, Vorstandssitzung erfolgt die Überprüfung der getroffenen Maßnahmen und zugleich die Aktualisierung des Risikohandbuchs mit anschließender Dokumentation.

C.5.4 Liquiditätsrisiko

Es besteht kein operationelles Risiko im Zusammenhang mit dem Liquiditätsrisiko. Im Rahmen der versicherungstechnischen Verpflichtungen wurde der EPIFP bezüglich des Liquiditätsrisikos bereits in Kapitel C.1.6 angeführt.

C.5.5 Risikosensitivität

C.5.5.1 Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und Szenarioanalysen

Im ORSA 2018 der ISSELHORSTER Versicherung wurden Stresstests, welche sich auf das operationelle Risiko beziehen, bei

- der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und
- bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen

durchgeführt.

Die Stresstests zur *Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs* im Bereich des operationellen Risikos bestanden in einer Erhöhung des operationellen Risikos um 50 % des ursprünglichen Wertes.

Die Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf lagen in diesem Szenario stets bei mindestens 309 %.

Im Rahmen der *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen* war das Stressszenario zum operationellen Risiko in Anlehnung an der Stressrechnung zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gegeben durch eine Erhöhung des SCR für das operationelle Risiko um 50 %. Die Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen des Stressszenarios lagen stets bei mindestens 478 %. Betragsmäßig ergab sich damit für das erste prognostische Jahr eine Erhöhung des SCR um 88 TEuro.

Die Ergebnisse zeigen auch in diesen widrigen Szenarien unsere hohe Risikotragfähigkeit.⁹

C.5.5.2 Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Die grundlegende Methodik und die zugehörigen Annahmen im Rahmen des Stressszenarios zum operationellen Risiko erfolgt analog derer des Kapitels C.1.7.2 zum versicherungstechnischen Stressszenario.

⁹ Diese Einschätzung wird mittels eines Reverse-Stresstests im Rahmen des ORSA 2018 bekräftigt. Hierbei wird die Belastung im jeweiligen Stressszenario solange gesteigert, bis erstmalig eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs erreicht ist.

C.5.6 Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.6 andere wesentliche Risiken

Weitere wesentliche Risiken als die zuvor aufgeführten bestehen nicht. Insbesondere werden das Reputationsrisiko und das strategische Risiko als unwesentlich eingestuft.

C.7 Sonstige Angaben

Es bestehen keine sonstigen Angaben.

D Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1 Vermögenswerte

Das Kapitel *Vermögenswerte* umfasst laut Art. 296 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2016/2283 getrennt für jede wesentliche Klasse von **Vermögenswerten**

- den Wert des Vermögenswertes nach HGB und Solvency II in TEuro,
- eine Beschreibung der Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung für Solvabilitätszwecke stützt sowie
- eine quantitative und qualitative Erläuterung etwaiger wesentlicher Bewertungsunterschiede bezüglich Grundlagen, Methoden und Hauptannahme zwischen Jahresabschluss nach HGB und Solvency II:

Bilanzposition (Aktiva)	HGB	Solvency II
Immaterielle Vermögenswerte	1	0
Latente Steueransprüche		1.250
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	412	680
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	15.725	18.190
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	4.169	6.196
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen		
Aktien	661	923
Aktien - notiert	661	923
Anleihen	8.382	8.557
Staatsanleihen	203	217
Unternehmensanleihen	8.179	8.340
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	2.513	2.513
Sonstige Anlagen	0,2	0,2
Darlehen und Hypotheken	592	592
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	592	592
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	2.801	3.995
Nicht-Lebensversicherungen und nach Art der Nicht-Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	2.801	3.995
Nicht-Lebensversicherung außer Krankenversicherung	2.768	3.636
Nach Art der Nicht-Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung	34	359
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	78	78
Forderungen gegenüber Rückversicherern	917	917
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	239	155
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	4.702	4.702

Bilanzposition (Aktiva)	HGB	Solvency II
Sonstige nicht an andere Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	35	35
Summer der Vermögenswerte	25.502	30.594

Tabelle 9: Vermögenswerte aus HGB- und Solvency II- Bilanz zum Stichtag 31.12.2018 (in TEuro)

Entsprechend dem Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 werden die nicht veräußerbaren *Immateriellen Vermögensgegenstände* mit Null bewertet. Somit entfällt die gemäß Leitlinie 7 EIOPA-BoS-15/109 DE geforderte Beschreibung eines aktiven Marktes. Die Bewertungsmethode für die HGB-Bilanz basiert auf Anschaffungskosten minus planmäßiger Abschreibungen.

Das Sachverständigenbüro Karge, Göhn, Besselmann bzw. zukünftig das Architekturbüro Thomas Heye bewerten in 5 - jährigen Abständen unsere *Immobilien*. Die Grundlage der Bewertungsmethode für die Solvency II-Bilanz ist der Marktwert und für die HGB-Bilanz Anschaffungs-/Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

In der Position *Sachanlagen* werden die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Werbemittel erfasst. Da hierfür kein Bewertungsprozess für die Bestimmung des Marktwertes nach Solvency II existiert, setzen wir den HGB-Wert an. Für die Handelsbilanz wird die Bewertung gemäß/basierend auf Anschaffungskosten minus planmäßiger Abschreibungen vorgenommen.

Die Marktwerte der *Aktien* und *Anleihen* (Staatsanleihen, Unternehmensanleihen sowie strukturierte Schuldtitel) werden auf Basis des aktuellen Kurswertes bestimmt. Die Bewertung wird jährlich vom Wirtschaftsprüfer der Firma Ostwestfälischen Revisions- und Treuhand GmbH geprüft. Der Wert für die Handelsbilanz wird über das Niederstwertprinzip bestimmt.

Die Position *Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente* beinhaltet Festgelder. Hierfür existiert kein gesonderter Bewertungsprozess, daher wird als Marktwert für die Solvency II-Bilanz der Buchwert nach HGB genutzt. Lediglich die Zinsen werden abgegrenzt. Der Buchwert entspricht dem Betrag, der zum Stichtag auf den Konten vorhanden ist.

In der Position *sonstige Anlagen* sind Beteiligungen erfasst. Deren Bewertung für die Handels- und Solvency II-Bilanz basiert auf Anschaffungskosten minus planmäßiger Abschreibungen

Für die Position *Darlehen und Hypotheken* ist kein gesonderter Bewertungsprozess vorhanden. Der Marktwert nach Solvency II entspricht dem Buchwert nach HGB. Unter dem Wesentlichkeitsgrundsatz ist der HGB Wertansatz übernommen worden.

In der Position *Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente* sind weitere Festgelder und laufende Konten enthalten. Hierfür existiert kein Bewertungsprozess, daher wird als Marktwert für die Solvency II-Bilanz der Buchwert nach HGB genutzt. Der Buchwert entspricht dem Betrag, der zum Stichtag auf den Konten vorhanden ist.

Der Bewertungsprozess der *latenten Steuern* für die Solvency II-Bilanz basiert grundsätzlich auf der Ermittlung der Steuerlatenzen je Vermögenswert und

Verbindlichkeit einschließlich der versicherungstechnischen Rückstellungen und der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung. Für die Berechnung der aktiven und passiven Steuerlatenzen wird je Bilanzposition der Unternehmenssteuersatz gemäß dem Jahresabschluss in Höhe von 30 %. Da wir davon ausgehen, dass 75 % vom Überschuss über zukünftige Gewinne abgebaut werden können, wird dem latenten Steuerguthaben ein Realisierungsfaktor von 75 % zugrunde gelegt. Für die Bewertung werden weder temporären Unterschiede noch nicht aktivierten Steuerverluste bzw. -gewinne berücksichtigt. Die Berechnung der latenten Steuern wird mit der Software SOLVARA von der *ISS Software GmbH* durchgeführt und lieferte zum Stichtag 31.12.2018 folgende Ergebnisse für die Vermögenswerte:

Bilanzposition (Aktiva)	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern
Immaterielle Vermögenswerte	0	
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf		80
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)		
Immobilien (außer zur Eigennutzung)		608
Aktien		
Aktien - notiert		79
Anleihen		
Staatsanleihen		4
Unternehmensanleihen		48
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente		0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:		358
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	25	

Tabelle 10: Steuerlatenzen der Vermögenswerte zum Stichtag 31.12.2018 (Angaben in TEuro)

Das latente Steuerguthaben wird aus der Summe aus aktiven latenten Steuern, die für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten berechnet wurden und der Berücksichtigung des Realisierungsfaktors berechnet. Zum Stichtag 31.12.2018 beträgt das latente Steuerguthaben 1.250 TEuro. Für die Handelsbilanz werden keine Steuerlatenzen gebildet, weil sich in der Handelsbilanz ein aktiv latenter Steueranspruch ergibt. Hier wurde das Wahlrecht auf Verzicht der Bildung des Postens – aktive latente Steuern – in Anspruch genommen.

Die Vermögensgegenstände *Forderungen gegenüber Versicherung und Vermittlern* und *Forderungen gegenüber Rückversicherungen* besteht bei uns eine kurzfristige Laufzeit von weniger als 12 Monaten, sowie ohne festgelegten Zinssatz. Da die Differenz zwischen dem HGB-Wert und dem Marktwert nach Solvency II nur geringfügig ist, setzen wir aus Proportionalitätsgründen den Buchwert nach HGB an.

Die *Forderungen (Handel, nicht Versicherung)* hingegen werden aufgrund von Zinsabgrenzung, die für Solvency II bereits bei den Kapitalanlagen erfasst sind, entsprechend niedriger in der Solvency II-Bilanz erfasst. In der Handelsbilanz wird der Buchwert erfasst.

Bei der Bewertung der Vermögenswerte wurden grundsätzlich keine Änderungen im Ansatz und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen während der Berichtsperiode vorgenommen. Des Weiteren wurden keine Annahmen und Ermessensansätze solcher über die Zukunft und andere Quellen von Schätzunsicherheiten getroffen.

Des Weiteren gibt es keine anderen wesentlichen Finanzassets sowie finanziellen und operativen Leasings.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zugrunde gelegten Annahmen.

Tabelle 11 zeigt die Zusammensetzung der versicherungstechnischen Rückstellung zum Stichtag 31.12.2018 gemäß Artikel 296 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.

Position (<i>Passiva</i>)	HGB	Solvency II
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	3.983	2.342
Bester Schätzwert		2.088
Risikomarge		254
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	45	362
Bester Schätzwert		359
Risikomarge		3

Tabelle 11: Versicherungstechnische Rückstellung in HGB und Solvency II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2018 (in TEuro)

Passivseitig wird die versicherungstechnische Brutto-Rückstellung bilanziert. Die einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung werden aktivseitig bilanziert. Die einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung betragen 3.995 TEuro zum Stichtag 31.12.2018, wobei dieser Wert um die Gegenpartei-ausfallberichtigung gemäß Artikel 61 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 adjustiert wurde. Für die Schadenrückstellung beträgt der Wert -0,175 TEuro, für die Prämienrückstellung -0,252 TEuro.

D.2.1 Versicherungstechnische Rückstellung nach Solvency II

Wir berechnen die versicherungstechnische Rückstellung aktuariell, da kein Marktwert für die versicherungstechnischen Verpflichtungen zur Verfügung steht. Das betriebene Geschäft der ISSELHORSTER Versicherung gliedert sich in die folgenden drei homogenen Risikogruppen:

- Haftpflichtversicherung

- Unfallversicherung
- Feuer- und Sachversicherung.

Diese Einteilung für das versicherungstechnische Geschäft wird als hinreichend homogen eingeschätzt. Die Versicherungsverpflichtungen bestehen ausschließlich in Euro. Die Versicherungsverträge beginnen unterjährig, haben eine Mindestlaufzeit von einem und eine maximale Laufzeit von drei Jahren, sowie eine dreimonatige Kündigungsfrist.

Wie in der *Solvency-II-Rahmenrichtlinie 2009/138/EG* (Artikel 77) vorgegeben erfolgt eine getrennte Berechnung des Best Estimate der versicherungstechnischen Rückstellung und der Risikomarge. Die Best Estimate-Bestimmung selbst erfolgt auf einer getrennten Bestimmung des Best Estimate für die *Schadenrückstellung* und des Best Estimate für die *Prämienrückstellung* (gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2015/35, Artikel 36). Zur Diskontierung wird die von EIOPA veröffentlichte risikolose Zinsstrukturkurve (für den Euro) ohne Volatilitätsanpassung, ohne Matching-Anpassung und ohne Übergangsmaßnahme verwendet.

Die Bestimmung des Best Estimate erfolgt zum einen auf der Ebene der Bruttowerte und zum anderen auf der Ebene der einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung. Dies erfüllt die Anforderungen im Rahmen der Solvency II-Bilanz. Beide Best Estimates ergeben sich als Barwert der prognostizierten, relevanten Zahlungsströme.

Für die Berechnungen sind die relevanten künftigen Zahlungsströme gegeben durch

- Schadenzahlungen und Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung,
- Brutto-Beiträge und Rückversicherungsbeiträge,
- Kostenzahlungsströme,
- Rückversicherungsprovisionen.

Die aktuariellen Methoden im Rahmen der Prognose der Schadenzahlungen und der Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung über eine Modellvalidierung geprüft und im Backtest erprobt.

Die versicherungstechnische Rückstellung nach HGB erfolgt nicht über eine aktuarielle Methode, da hier keine Ermittlung eines Best Estimate erforderlich ist. Die Schadenrückstellung wird durch Experten nach dem Vorsichtsprinzip auf Basis von Gutachten, langjährigen Erfahrungswerten und detaillierten Beurteilungen pro Einzelschaden gebildet. Die Schadenrückstellung wird fortlaufend geprüft und entsprechend angepasst. Die Bildung einer Spätschadenreserve im Rahmen der HGB-Bilanz erfolgt ebenfalls auf Basis unserer langjährigen Erfahrungswerte. Hierbei werden Schadenfälle reserviert, welche bis zum Stichtag angefallen, jedoch noch nicht bekannt sind.

Die Ermittlung der *Schadenzahlungen* und der *Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung* erfolgen auf Basis von Abwicklungsdreiecken. Die Prognosen erfolgen über die bekannten und etablierten Methoden *Chain Ladder* bzw. *Additives Verfahren*. Die Annahmen bestehen darin, dass

- die weitere Schadenabwicklung für bereits eingetretene Schadenfälle im Mittel nur vom letzten bekannten Schadenstand¹⁰ abhängt;
- die weitere, mittlere Abwicklung über Faktoren beschrieben werden kann, die vom Anfalljahr unabhängig sind;
- die Schadenquoten für die Anfalljahresschäden einen vom Anfalljahr unabhängigen Mittelwert besitzen.

Die Brutto-Beiträge und die Rückversicherungsbeiträge werden als Volumenmaß für den Umfang der versicherten Exponierungen im Rahmen des Schadenquotenansatzes bzw. des Additiven Verfahrens verwendet. Die künftigen Beiträge fließen jeweils als Zahlungsströme in den entsprechenden Best Estimate der versicherungstechnischen Rückstellung ein.

Die relevanten künftigen Brutto-Beiträge des zum Stichtag bestehenden Versicherungsbestands können direkt aus dem System abgeleitet und entsprechend aufbereitet werden. Die Rückversicherungsbeiträge ergeben sich aus dem Rückversicherungsvertrag. Es bestehen keine weiteren speziellen Annahmen.

Es müssen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung gemäß Artikel 31 der Delegierter Verordnung (EU) 2015/35 „alle [...] Aufwendungen berücksichtigt [werden], die mit angesetzten Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zusammenhängen [...]“. Wir gliedern daher die Aufwendungen in zwei Kategorien:

- externe und interne Schadenregulierungskosten und
- Abschluss- und Verwaltungskosten.

Die externen Schadenregulierungskosten gehören zu den Schadenzahlungen und werden direkt hierin erfasst. Die internen Schadenregulierungskosten werden über einen Faktoransatz aus den künftigen Brutto-Schadenzahlungen berechnet. Die angesetzte Kostenquote wird aus den langjährigen Erfahrungswerten per Experteneinschätzung festgesetzt.

Die *Abschluss- und Verwaltungskosten* umfassen diejenigen Kosten, die sich aus den zum Stichtag bestehenden Verträgen ergeben, über diese finanziert werden oder mit den Versicherungsverpflichtungen direkt zusammenhängen. Diese Kosten werden über einen Faktoransatz in Bezug auf die künftigen Brutto-Beiträge aus den bestehenden Verträgen ermittelt. Grundlage für die künftige Kostenquote ist die historische Kostenquote 2018, welche repräsentativ für die künftigen Jahre ist.

Die Annahmen bestehen hierbei darin, dass

- die künftigen mittleren Brutto-Schadenzahlungen als Volumenmaß für die internen Schadenregulierungskosten verwendet werden, und
- die Kostensituation 2018 repräsentativ ist für die künftige Kostensituation.

¹⁰ Die Schadenstände werden anfalljahresabhängig unterschieden und bilden pro Anfalljahr die kumulierten bisher geleisteten Schadenzahlungen.

Die künftigen Rückversicherungsprovisionen werden anhand der Rückversicherungsbeiträge über fest vereinbarte prozentuale Sätze ermittelt und im Rahmen des Best Estimate für die Prämienrückstellung berücksichtigt.

Der Best Estimate der einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung wird um die sogenannte Gegenparteausfallberichtigung adjustiert. Die Gegenparteausfallberichtigung wird gemäß Artikel 61 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt.

Die Risikomarge wird gemäß den Anforderungen nach Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt. Dort heißt es:

„Die Risikomarge für das gesamte Portfolio von Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen errechnet sich wie folgt:

$$RM = CoC \cdot \sum_{t \geq 0} \frac{SCR(t)}{(1 + r(t + 1))^{t+1}}$$

Dabei gilt:

- (a) CoC = Kapitalkostensatz;
- (b) die Summe umfasst alle ganzen Zahlen einschließlich Null;
- (c) $SCR(t)$ = die in Artikel 38 Absatz 2 in [EurKo15] genannte Solvenzkapitalanforderung nach t Jahren;
- (d) $r(t + 1)$ = risikoloser Basiszinssatz für die Laufzeit $t + 1$ Jahre.

Der risikolose Basiszinssatz $r(t + 1)$ wird gemäß der im Abschluss des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens verwendeten Währung gewählt.“

Gemäß Artikel 39 in [EurKo15] besitzt der Kapitalkostensatz CoC einen Wert von 6,00 %.

Da die Risikomarge als Barwert der Bereitstellungskosten der anrechenbaren Eigenmittel zur Bedeckung der jeweiligen Solvenzkapitalanforderung $SCR(t)$ definiert ist¹¹, wird die Standardformel für die Berechnung der Größe $SCR(t)$ angewandt.

D.2.1.1 Vereinfachungen

Bei der quartalsweisen Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zum ersten, zweiten oder dritten Quartal besteht im Rahmen der Proportionalität die Vereinfachung, die Berechnungen der künftigen Zahlungsströme auf perspektivischer Basis des auf den Quartalsstichtag folgenden 31.12. zu ermitteln. Damit können die Methoden zur Zahlungsstromprojektion für die versicherungstechnische Rückstellung zum 31.12. ebenfalls für die Quartalsmeldungen verwendet werden, was unter Proportionalitätsgesichtspunkten zielführend ist.

¹¹ vgl. Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen, § 78 (2)

D.2.2 Unsicherheiten bezüglich der versicherungstechnischen Rückstellungen

Unter Solvency II wird die versicherungstechnische Rückstellung als Marktwert im Sinne von [RepDeu15]¹², § 74 berechnet.

Bezugnehmend auf Artikel 296 Abs. 2(b) Delegierte Verordnung (EU) 2016/2283 besteht die wesentliche Unsicherheit, mit dem der Wert der versicherungstechnischen Rückstellung behaftet ist, in einer Fehlspezifikation der *Schadenabwicklungszahlungen*. In der Regel weichen die im Rahmen des Best Estimate der versicherungstechnischen Rückstellung geschätzten prognostizierten Zahlungsströmen aufgrund deren Zufälligkeit von den tatsächlichen künftigen Zahlungsströme ab. Aus den aktuariellen Analysen im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse ergab sich, dass die Streuung der künftigen (Brutto-) Schadenzahlungen im Verhältnis zum Mittelwert bei 34 % liegt. Die Schadenzahlungen weisen daher einen Grad an zufallsbedingter Variabilität auf, welche unseren Erfahrungswerten entspricht.

Als Versicherungsunternehmen mit einem Geschäft nach Art der Schadenversicherung besitzen wir eine kurze Schadenabwicklungsdauer. So etwa sind die Schadenabwicklungen im Wesentlichen auf Basis der Empirie bereits nach zwei bis fünf Abwicklungsjahren beendet. Die kurze Abwicklungsdauer begünstigt eine angemessene Einschätzung der versicherungstechnischen Rückstellung.

Ferner stützen sich unsere Prognosen der Schadenzahlungen auf etablierte Verfahren, die praktikabel, plausibel, transparent und verständlich sind.

Unsere Abwicklungsdreiecke umfassen derzeit über zwanzig Anfalljahre und bilden eine geeignete Datenbasis. Falls notwendig wird die Historie in Abhängigkeit des Verwendungszweckes von nicht repräsentativen Daten bereinigt bzw. gegebenenfalls gekürzt. Die Größe der jeweiligen Datenbasis schätzen wir als angemessen ein, um die Schadenzahlungen angemessen prognostizieren zu können.

Um darüber hinaus die Angemessenheit des ermittelten Wertes der versicherungstechnischen Rückstellung sicherzustellen, fällt unsere Methodenwahl zur Erfassung der zukünftigen Schadenabwicklung auf das etablierte Chain Ladder Verfahren bzw. das Additive Verfahren, die praktikabel, plausibel, transparent und verständlich sind. Etwaige Ausreißer werden separat bewertet. Derzeit gehen wir davon aus, dass die jeweiligen Stichprobengrößen unserem Reserverisiko gegenüber angemessen sind. Aus unserer Sicht kann daher der zufällige Prozess der Schadenabwicklung im Sinne einer marktnahen Bewertung angemessen erfasst werden.

Wir gehen schließlich von einer angemessenen Ermittlung des Best Estimate der versicherungstechnischen Rückstellung aus.

Die Risikomarge wird über die sogenannte Hierarchiestufe 1 (Methode 1) berechnet, da sämtliche Voraussetzungen für die Anwendung der

¹² Quelle: Bundesrepublik Deutschland. Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen. 2015. Erschienen in: Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2015, Teil I, Nr. 14

entsprechenden Berechnungsmethode erfüllt sind. Die Risikomarge-Berechnung ist aufgrund der Integration in die Tätigkeit der VMF als angemessen anzusehen.

Aus unserer Sicht begegnen wir dem generellen Risiko einer Fehleinschätzung der versicherungstechnischen Rückstellung, das letztlich das Risiko bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung bildet, angemessen.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Das Kapitel *sonstige Verbindlichkeiten* beinhaltet laut Art. 296 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) 2016/2283 getrennt für jede wesentliche Klasse **sonstiger Verbindlichkeiten**

- den Wert der sonstigen Verbindlichkeit nach HGB und Solvency II in TEuro,
- eine Beschreibung der Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung für Solvabilitätszwecke beruht sowie
- eine quantitative und qualitative Erläuterung etwaiger wesentlicher Bewertungsunterschiede bezüglich Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen zwischen Jahresabschluss nach HGB und Solvency II:

Bilanzposition (Passiva)	HGB	Solvency II
Sonstige Rückstellungen	5.906	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	32	32
Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)	2.125	3.029
Latente Steuerschulden		3.088
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	100	100
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	150	150
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten		1.832

Tabelle 12: sonstige Verbindlichkeiten aus HGB- und Solvency II- Bilanz zum Stichtag 31.12.2018 (in TEuro)

In der Position *Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen* sind vorwiegend Steuerrückstellungen und Abschlusskosten erfasst. Als Marktwert nach Solvency II verwenden wir den Buchwert der HGB-Bilanz, da kein gesonderter Bewertungsprozess existiert.

Die Bewertung der *Rentenzahlungsverpflichtungen* (Pensionsrückstellungen) basiert auf dem Anwartschaftsbarwertverfahren (auch Projected-Unit-Credit-Method genannt). Als Grundlage werden die Heubeck Sterbetafel, der aktuelle Rechnungszins sowie eine Rentenanpassung verwendet. Die Bewertung wird von der Allianz Lebensversicherungs-AG jährlich erstellt durchgeführt.

Der Bewertungsprozess der *latenten Steuerschuld* für die Solvency II-Bilanz basiert auf der Ermittlung der Steuerlatenzen je Vermögenswert und Verbindlichkeit einschließlich der versicherungstechnischen Rückstellungen und der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung. Für die Berechnung der

aktiven und passiven Steuerlatenzen wird analog zum latenten Steuerguthaben der Unternehmenssteuersatz gemäß dem Jahresabschluss in Höhe von 30 % für jede Bilanzposition verwendet. Für die Bewertung werden keine temporären Unterschiede und keine nicht aktivierten Steuerverluste bzw. -gewinne berücksichtigt. Die Berechnung der latenten Steuern wird mit der Software *SOLVARA* von der *ISS Software GmbH* durchgeführt und lieferte zum Stichtag 31.12.2018 folgende Ergebnisse für die Verbindlichkeiten:

Bilanzposition (Passiva)	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern
Versicherungstechnische Rückstellungen		
Nicht-Lebensversicherungen und nach Art der Nicht-Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung		
Nicht-Lebensversicherung außer Krankenversicherung		1.910
Nach Art der Nicht-Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung	95	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen		
Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)	579	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	550	

Tabelle 13: Steuerlatenzen der Verbindlichkeiten zum Stichtag 31.12.2018 (Angaben in TEuro)

Die latente Steuerschuld entspricht der Summe aus den passiven latenten Steuern der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und beträgt zum Stichtag 3.088 TEuro. Analog zum latenten Steuerguthaben wird auch die latente Steuerschuld für die Handelsbilanz aufgrund des Wahlrechts nicht berechnet.

Die Laufzeit der *Verbindlichkeiten gegenüber Versicherung und Vermittlern* und *Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)* beträgt bei uns weniger als 12 Monate. Da der Unterschied zwischen dem Buchwert nach HGB und dem exakten Marktwert sehr gering ist, verwenden wir aus Proportionalitätsgründen den HGB-Wert.

In der Position *Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten* sind die Prämienrückerstattungen erfasst, die nach HGB unter *Sonstige Rückstellungen* fallen. Es gibt keine unterschiedlichen Bewertungsansätze für die Prämienrückerstattung.

Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten wurden keine Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen oder der Schätzungen während des Berichtszeitraums vorgenommen. Zudem wurden auch keine Annahmen und Urteile einschließlich solcher über die Zukunft und andere wichtige Quellen von Schätzungsunsicherheiten festgelegt.

Des Weiteren sind bei uns keine Leasingvereinbarungen und keine Verbindlichkeiten von Personalentgelten (Verbindlichkeiten für Leistungen an Arbeitnehmer) zum Stichtag vorhanden.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Es existieren keine alternativen Bewertungsmethoden.

D.5 Sonstige Angaben

Es gibt keine weiteren wesentlichen Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke.

E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Gemäß unserer Geschäftsplanung ist unser Ziel die Eigenmittel stetig aufzubauen ohne grundlegende Veränderungen in den Basis-Eigenmittelbestandteilen vorzunehmen. Insbesondere kommt es zu keiner Veränderung der Qualität der Eigenmittel aufgrund von Rücknahmen, Rückzahlungen oder Fälligkeitsterminen oder gar eine Ersetzung der Ersetzung von Basiseigenmittelbestandteilen, die den Übergangsregelungen unterliegen.

Unsere Eigenmittel nach Solvency II zum Stichtag 31.12.2018 setzen sich ausschließlich aus der *Ausgleichsrücklage* zusammen. Die Ausgleichsrücklage wiederum besteht nur aus dem Wert des *Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten* gemäß der Solvency II-Bilanz.

Die Ausgleichsrücklage gehört zur Eigenmittelklasse *nicht gebundene Tier 1-Eigenmittel* und steht somit vollständig zur Deckung der Solvenzkapitalanforderung zur Verfügung. Zum Stichtag 31.12.2018 sind bei uns folgende verfügbare und anrechenbare Eigenmittel vorhanden:

	Eigenmittel – Tier 1, nicht gebunden	
	31.12.2017	31.12.2018
Verfügbare Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung	18.379	19.656
Anrechenbare Eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung	18.379	19.656
anrechnungsfähigen Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung	18.379	19.656
anrechnungsfähigen Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung	18.379	19.656

Tabelle 14: verfügbare und anrechenbare Eigenmittel (Angaben in TEuro)

Die Veränderungen im Vergleich zum Berichtsjahr 2017 sind begründet durch

- die Erhöhung der Marktwerte der *Kapitalanlagen* auf der Aktivseite und
- die Reduzierung der *Risikomarge* und der *Anderne Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen* auf der Passivseite der Bilanz

Das Eigenkapital (entspricht dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten) nach Solvency II beträgt 19.656 TEuro und das Eigenkapital laut Unternehmensabschluss beträgt 13.206 TEuro. Die Unterschiede zwischen dem Eigenkapital laut Unternehmensabschluss und dem für Solvabilitätszwecke berechneten *Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten* basieren hauptsächlich auf den angewandten Bewertungsmethoden, die sich

grundsätzlich unterscheiden. Die größten Unterschiede sind in folgenden Bilanzpositionen zu finden:

- Kapitalanlagen, insbesondere Immobilien und Aktien
- versicherungstechnische Rückstellungen einschließlich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung sowie
- andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen
- Rentenzahlungsverpflichtungen sowie
- latentes Steuerguthaben und latente Steuerschuld

Die für die versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung verwendeten aktuariellen Methoden unterscheiden sich wesentlich zu denen, die für die Bewertung nach HGB genutzt werden. Die unterschiedlichen Bewertungsmethoden für die Kapitalanlagen, andere versicherungstechnische Rückstellungen, Rentenzahlungsverpflichtungen sowie die latenten Steuern wurden bereits im Kapitel D.1 (Vermögenswerte) und D.3 (Sonstige Verbindlichkeiten) erläutert.

Da wir

- für die Eigenmittel keine Übergangsregelungen nutzen,
- keine ergänzenden Eigenmittelbestandteile besitzen,
- keine Posten, die von den Eigenmitteln abgezogen werden müssen, im Bestand haben,
- keine nachrangigen Verbindlichkeiten haben,
- keinen Kapitalverlustausgleichsmechanismus nutzen und
- keine zusätzlichen Solvabilitätsquoten berechnen,

entfällt die Erläuterung zu diesen genannten Themen.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) und die Mindestkapitalanforderung (MCR) wurde auf Grundlage des Standardmodells gemäß Richtlinie 2009/138/EG in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet.

Die Berechnungen werden für verschiedene Risikomodule, die sich wiederum aus Risikountermodulen zusammensetzen, durchgeführt. Pro Risiko(unter)modul wird die jeweilige Solvenzkapitalanforderung gemäß dem Standardmodell berechnet. Die Ergebnisse der einzelnen Risikomodule ergeben aggregiert die Basissolvvenzkapitalanforderung, die wiederum ein wesentlicher Bestandteil der SCR- und auch der MCR-Berechnung ist.

Für die Berechnung des MCR demzufolge folgende Eingangsgrößen genutzt:

- Beste Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellung, netto
- gebuchte Prämien in den letzten 12 Monaten, netto
- Solvenzkapitalanforderung
- absolute Untergrenze für das MCR

Unsere Geschäftsstruktur ist nach Solvency II, Säule I folgenden Risiken ausgesetzt:

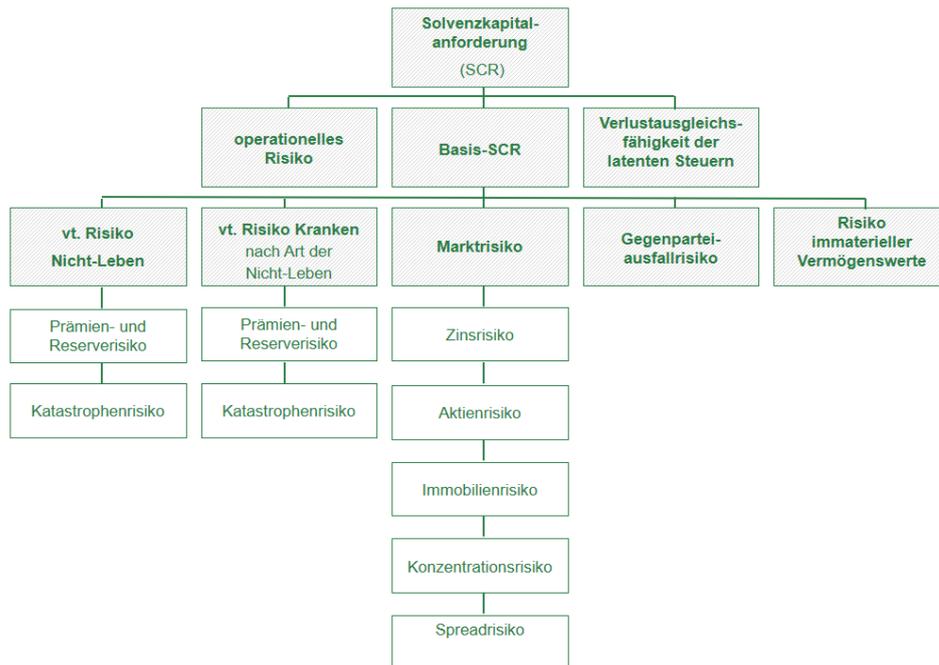


Abbildung 2: Risikomodul der ISSELHORSTER Versicherung

Für die Berechnungen wurden keine unternehmensspezifischen Parameter laut Art. 104 Abs. 7 der Richtlinie 2009/138/EG genutzt. Des Weiteren wurde von der Option¹³ gemäß Artikel 297 Absatz 2 e der Delegierten Verordnung 2015/35 mit Bezug zu Artikel 51, Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG kein Gebrauch gemacht.

Somit ergibt sich folgende quantitative Darstellung der Solvenzkapitalanforderung unter Beachtung von Diversifikation und Risikominderung aufgrund latenter Steuern am Ende des Berichtszeitraumes:

Risikomodul	Betrag (in TEuro)
versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben Line of Business: - Feuer und andere Sachversicherung (Prämien- und Reserverisiko, Katastrophenrisiko) - Allgemeine Haftpflichtversicherung (Prämien- und Reserverisiko, Katastrophenrisiko)	3.394
versicherungstechnisches Risiko Kranken nach Art der Nicht-Leben	3

¹³ Auszug aus Artikel 51, Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG: „Unbeschadet etwaiger sonstiger im Rahmen anderer Rechts- oder Regelungsvorschriften vorgeschriebener Veröffentlichungen können die Mitgliedstaaten indes vorsehen, dass, auch wenn der Gesamtbetrag der in Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii genannten Solvenzkapitalanforderung veröffentlicht wird, der Kapitalaufschlag oder die Auswirkungen der unternehmensspezifischen Parameter, die das Versicherungsunternehmen gemäß Artikel 110 anzuwenden hat, während eines Übergangszeitraums, spätestens bis zum 31. Oktober 2018, nicht gesondert veröffentlicht werden muss.“

Risikomodul	Betrag (in TEuro)
Line of Business: - Unfallversicherung (Einkommensversicherung) (Prämien- und Reserverisiko, Katastrophenrisiko)	
Marktrisiko	2.717
Gegenparteiausfallrisiko	454
Diversifikation	-1.482
Basis-SCR	5.088
Operationelles Risiko	240
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	1.598
SCR	3.730

Tabelle 15: quantitative Darstellung des SCR zum Stichtag 31.12.2018

Die Kapitalanforderung für das Solvenz- und Mindestkapital sowie deren zugehörigen Bedeckungsquoten betragen am Stichtag 31.12.2018:

SCR:	3.730 TEuro
Basis-SCR	5.088 TEuro
MCR	3.700 TEuro
SCR-Bedeckungsquote:	527 %
MCR-Bedeckungsquote	531%

Tabelle 16: Kapitalanforderung zum Stichtag 31.12.2018

Der endgültige Betrag des SCR unterliegt dabei noch der aufsichtlichen Prüfung durch die BaFin. Innerhalb des Berichtszeitraumes waren keine wesentlichen Änderungen des SCR und des MCR festzustellen.

Zur Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung werden im Rahmen der Standardformel vereinfachte Berechnungen angeboten. Dies wurde von uns bei den folgenden Risikomodulen und Untermodulen in Anspruch genommen:

Risikomodul	Untermodul
Gegenparteiausfallrisiko	Rückversicherungsausfallrisiko
Gegenparteiausfallrisiko	Anpassung der erwarteten Verluste aufgrund von Ausfall des Rückversicherers
Anpassungen	Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

Tabelle 17: vereinfachte Berechnungen im Rahmen der Standardformel zum Stichtag 31.12.2018

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Deutschland hat von der Option, bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko gemäß Art. 304 der Rahmenrichtlinie 2009/138/EG zu zulassen, keinen Gebrauch gemacht.

E.4 Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung basiert bei uns ausschließlich auf der Standardformel. Somit finden weder partiell-interne noch interne Modell hier Anwendung.

E.5 Nichteinhaltung des MCR und SCR

Im Berichtszeitraum wurde keine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung (MCR) als auch keine wesentliche Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) bei der ISSELHORSTER Versicherung festgestellt.

Bei einem Ausfall unseres Rückversicherers (Munich Re) können wir für dieses Jahr die Schäden aus unseren liquiden Mitteln selbst finanzieren. Für die Folgejahre würden wir dann entsprechenden Rückversicherungsschutz bei verschiedenen Rückversicherern einkaufen, damit das Risiko durch Streuung reduziert würde.

E.6 Sonstige Angaben

Die ISSELHORSTER Versicherung verfolgt als oberstes Ziel die Sicherheit der Kapitalanlagen zur jederzeitigen Erfüllung der eingegangenen Zahlungsverpflichtungen aus den Versicherungsverträgen. Der Fokus liegt somit auf dem Grundsatz der Sicherheit, so dass die Erzielung von Renditen als nachrangig angesehen wird. Das Finanzmarktumfeld nimmt damit eine untergeordnete Rolle ein.

Unsere Investitionen erfolgen immer unter Einhaltung

- der aufsichtsrechtlichen und internen Anlagerestriktionensowie
- des „Vier-Augen-Prinzips“.

Als Bewertungsgrundlage der Kapitalanlagen kommen das HGB, der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (§124 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz bzw. Art. 132 der Richtlinie 2009/138/EG) sowie die Leitlinien zum Governance System (EIOPA-BoS-14/253 DE, Stand: 14.09.2015) zur Anwendung.

Da unsere Anlagegruppen bereits im Vorfeld liquide oder kurzfristig liquidierbar sind, sind unsererseits keine weiteren quantitativen Grenzen vorzugeben, um einen bestimmten Liquiditätsgrad zu erzielen.

Insbesondere erfolgen unsererseits keine Investitionen in nicht-alltägliche Anlagegruppen, sodass spezifische Risiken, die mit solchen Anlagegruppen verbunden sind, und unvorhergesehene Auswirkungen auf das Risikoprofil der ISSELHORSTER Versicherung haben, nicht zu betrachten sind.

Anhang

S.02.01.02

Bilanz

Vermögenswerte

	Solvabilität-II-Wert	
	C0010	
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	
Latente Steueransprüche	R0040	1.250
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	680
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	18.190
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	6.196
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	
Aktien	R0100	923
Aktien – notiert	R0110	923
Aktien – nicht notiert	R0120	
Anleihen	R0130	8.557
Staatsanleihen	R0140	217
Unternehmensanleihen	R0150	8.340
Strukturierte Schuldtitel	R0160	
Besicherte Wertpapiere	R0170	
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	
Derivate	R0190	
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	2.513
Sonstige Anlagen	R0210	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	
Darlehen und Hypotheken	R0230	592
Policendarlehen	R0240	
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	592
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	3.995
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	3.995
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	3.636
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	359
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	
Depotforderungen	R0350	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	78
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	917
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	155
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	4.702
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	35
Vermögenswerte insgesamt	R0500	30.593

	Solvabilität-II-Wert	
	C0010	
Verbindlichkeiten		
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	2.705
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	2.342
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	
Bester Schätzwert	R0540	2.087
Risikomarge	R0550	255
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	362
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	
Bester Schätzwert	R0580	360
Risikomarge	R0590	3
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	
Bester Schätzwert	R0630	
Risikomarge	R0640	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	
Bester Schätzwert	R0670	
Risikomarge	R0680	
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	
Bester Schätzwert	R0710	
Risikomarge	R0720	
Eventualverbindlichkeiten	R0740	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	32
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	3.030
Depotverbindlichkeiten	R0770	
Latente Steuerschulden	R0780	3.088
Derivate	R0790	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	100
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	150
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	1.832
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	10.937
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	19.656

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)			Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Gesamt	
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport		Sach
		C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150		C0160
Gebuchte Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110								8.029
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130								
Anteil der Rückversicherer	R0140								4.882
Netto	R0200								3.147
Verdiente Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210								8.005
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230								
Anteil der Rückversicherer	R0240								4.882
Netto	R0300								3.122
Aufwendungen für Versicherungsfälle									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310								4.595
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330								
Anteil der Rückversicherer	R0340								3.599
Netto	R0400								996
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430								
Anteil der Rückversicherer	R0440								
Netto	R0500								
Angefallene Aufwendungen	R0550								-534
Sonstige Aufwendungen	R1200								
Gesamtaufwendungen	R1300								-534

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen					Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt	
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300
Gebuchte Prämien										
Brutto	R1410									
Anteil der Rückversicherer	R1420									
Netto	R1500									
Verdiente Prämien										
Brutto	R1510									
Anteil der Rückversicherer	R1520									
Netto	R1600									
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto	R1610									
Anteil der Rückversicherer	R1620									
Netto	R1700									
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto - Direktes Geschäft und übernommene Rückversicherung	R1710									
Anteil der Rückversicherer	R1720									
Netto	R1800									
Angefallene Aufwendungen	R1900									
Sonstige Aufwendungen	R2500									
Gesamtaufwendungen	R2600									

	Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland	
		C0150	C0160	C0170	C0180	C0190		C0200
	R1400							
		C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
Gebuchte Prämien								
Brutto	R1410							
Anteil der Rückversicherer	R1420							
Netto	R1500							
Verdiente Prämien								
Brutto	R1510							
Anteil der Rückversicherer	R1520							
Netto	R1600							
Aufwendungen für Versicherungsfälle								
Brutto	R1610							
Anteil der Rückversicherer	R1620							
Netto	R1700							
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen								
Brutto	R1710							
Anteil der Rückversicherer	R1720							
Netto	R1800							
Angefallene Aufwendungen	R1900							
Sonstige Aufwendungen	R2500							
Gesamtaufwendungen	R2600							

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
 	 	 	 	 	 	 	 	
R0320	362					2.455	-113	
R0330	359					3.701	-65	
R0340	4					-1.246	-49	

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Bester Schätzwert

Prämienrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen
 Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

Schadenrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen
 Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

Bester Schätzwert gesamt – brutto

Bester Schätzwert gesamt – netto

Risikomarge

Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
R0010							
R0050							
R0060							-796
R0140							1.276
R0150							-2.073
R0160							3.243
R0240							2.719
R0250							525
R0260							2.447
R0270							-1.548
R0280							257
R0290							
R0300							
R0310							

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
							2.705
							3.995
							-1.290

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/ Zeichnungsjahr	Z0020	Accident year [AY]
--------------------------------	--------------	--------------------

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)

(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											im laufenden Jahr	Summe der Jahre	
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +			C0170
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110			
Vor	R0100		0	R0100	0	0								
N-9	R0160	1.000	220	8	17	5	0	0	0	0	0	R0160	0	1.251
N-8	R0170	933	270	35	13	6	1	0	0	0		R0170	0	1.258
N-7	R0180	1.480	358	75	13	7	1	0	0			R0180	0	1.934
N-6	R0190	1.524	310	522	268	2	3	3				R0190	3	2.633
N-5	R0200	3.167	2.196	433	78	64	8					R0200	8	5.947
N-4	R0210	974	433	17	74	12						R0210	12	1.509
N-3	R0220	11.128	7.378	285	9							R0220	9	18.800
N-2	R0230	2.505	1.598	25								R0230	25	4.128
N-1	R0240	1.848	1.307									R0240	1.307	3.155
N	R0250	3.290										R0250	3.290	3.290
	Gesamt											R0260	4.655	43.905

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen

(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											Jahresende (abgezinste Daten)			
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +	C0360			
	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300				
Vor	R0100		0	R0100	0										
N-9	R0160								0	0			R0160	0	
N-8	R0170							0	0				R0170	0	
N-7	R0180						0	0					R0180	0	
N-6	R0190					1	0						R0190	0	
N-5	R0200				5	3							R0200	3	
N-4	R0210			8	3								R0210	3	
N-3	R0220		65	39									R0220	39	
N-2	R0230		115	49									R0230	49	
N-1	R0240	2.037	329										R0240	330	
N	R0250	2.809											R0250	2.819	
													Gesamt	R0260	3.243

**S.23.01.01
Eigenmittel**

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

- Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
- Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
- Überschussfonds
- Vorzugsaktien
- Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
- Ausgleichsrücklage
- Nachrangige Verbindlichkeiten
- Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
- Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010					
R0030					
R0040					
R0050					
R0070					
R0090					
R0110					
R0130	19.656	19.656			
R0140					
R0160	0				0
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	19.656	19.656			0

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können

Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen

Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG

Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					
R0500	19.656	19.656			0
R0510	19.656	19.656			
R0540	19.656	19.656	0	0	0
R0550	19.656	19.656	0	0	
R0580	3.730				
R0600	3.700				
R0620	527%				
R0640	531%				

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)

Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte

Sonstige Basiseigenmittelbestandteile

Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

C0060		
R0700	19.656	
R0710		
R0720		
R0730	0	
R0740		
R0760	19.656	
R0770		
R0780		
R0790		

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
 Gegenparteiausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für
 Sonderverbände nach Artikel 304

	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0120
R0010	2.717	 	
R0020	454	 	
R0030			
R0040	3		
R0050	3.394		
R0060	-1.481	 	
R0070	0	 	
R0100	5.088	 	

	C0100
R0130	240
R0140	0
R0150	-1.598
R0160	
R0200	3.730
R0210	
R0220	3.730
	
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _{NL} -Ergebnis	C0010		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
	R0010	239		
			C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020			
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	1	6	
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050			
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060			
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070			
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	0	3.087	
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	0	54	
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100			
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110			
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120			
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130			
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150			
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160			
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170			

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	C0040
MCR _I -Ergebnis	R0200 0

	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
	C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250	

Berechnung der Gesamt-MCR

	C0070
Lineare MCR	R0300 239
SCR	R0310 3.730
MCR-Obergrenze	R0320 1.678
MCR-Untergrenze	R0330 932
Kombinierte MCR	R0340 932
Absolute Untergrenze der MCR	R0350 3.700
	C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400 3.700